



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2010 bis 30.09.2010**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 175 neue Petitionen erhalten. Davon richten sich 77 Petitionen gegen die diskutierte Schließung der Justizvollzugsanstalt Flensburg. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 65 Petitionen abschließend behandelt worden, davon eine Gegenvorstellung in einem bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 65 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 8 Petitionen (12,3%) im Sinne und 11 (16,9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 44 Petitionen (67,7%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen (3,1%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Während einer Ausschusssitzung hat der Petitionsausschuss eine Anhörung einer Vertretung der Landesregierung durchgeführt. Vom 26. bis 28.09.2010 fand eine Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Schwerin statt. Ein Themenschwerpunkt war die Nutzung der Neuen Medien im Petitionswesen zur Verbesserung der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern.

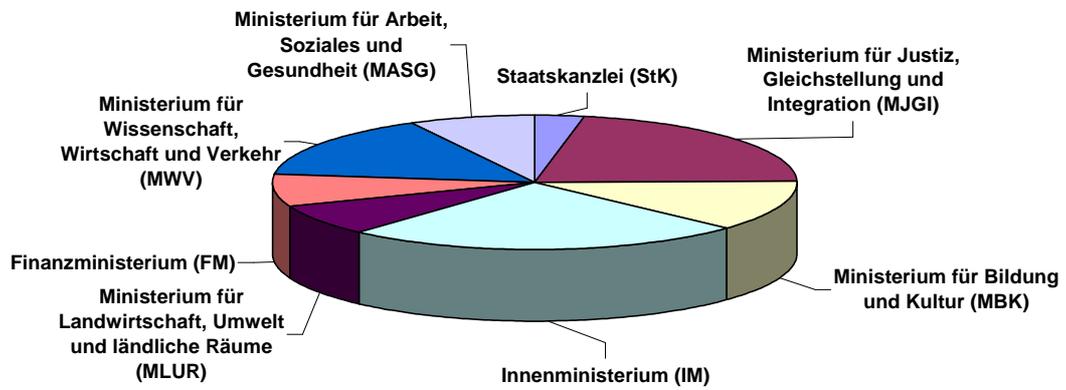
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Katja Rathje-Hoffmann**

Vorsitzende

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	9
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	4
Unzulässige Petitionen / sonstiges	8

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	14	0	0	0	13	1	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	8	0	2	1	5	0	0
Innenministerium (IM)	16	0	3	6	6	1	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	5	0	0	1	4	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	0	1	4	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	10	0	1	2	7	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	5	0	2	0	3	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>65</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>44</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L146-17/236</b><br><b>Segeberg</b><br><b>Medienwesen;</b><br><b>Rundfunkgebühren</b> | <p>Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber weitergeleitet. Der Petent begehrt eine Nachweispflicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über alle Ausgaben sowie durch die GEZ gewonnenen Gelder. Dieser Nachweis solle allen Gebührenzahlern öffentlich zugänglich gemacht werden. Weiterhin fordert er eine Zweckbindung dieser Gelder im Sinne des Bildungsauftrages und eine Haftungspflicht für den Fall eines nicht zweckgebundenen Mitteleinsatzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu den bestgeprüften Institutionen in Deutschland gehöre. Neben den Wirtschaftsprüfergesellschaften, die die Jahresabschlüsse testierten, unterlägen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der regelmäßigen Kontrolle durch die Landesrechnungshöfe. Die Erträge und Kosten der einzelnen Landesrundfunkanstalten und der Gebühreneinzugszentrale in Köln (GEZ) seien in deren Geschäftsberichten für jedermann einsehbar (z.B. unter <a href="http://www.ndr.de">www.ndr.de</a> und <a href="http://www.gez.de">www.gez.de</a>). Die Berichte der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs, die das Finanzgebahren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten regelmäßig beleuchte, seien unter <a href="http://www.kef-online.de">www.kef-online.de</a> abrufbar. Die genannten Dokumente zeugten davon, dass der Gebühreneinzug von der GEZ sehr routiniert und kostengünstig abgewickelt werde. Zudem werde streng darauf geachtet, dass die Rundfunkgebühren in den einzelnen Landesrundfunkanstalten entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Grundversorgungsauftrag eingesetzt würden.</p> <p>Die Staatskanzlei informiert, dass die Rundfunkgebühren zumindest bis Ende 2012 stabil blieben. Seit 2002 liege der jährliche Anstieg der Rundfunkgebühr deutlich unterhalb des Durchschnitts der Inflationsrate. Im Vergleich hierzu habe sich der Verkaufspreis einer großen überregionalen Tageszeitung im Zeitraum von 2001 bis 2009 um über 30 % erhöht. Für rund 60 Cent/Tag böten ARD und ZDF und Deutschlandradio anspruchsvolle Sendungen und vielfältige Inhalte im Ersten, in den Dritten, in den Gemeinschaftsprogrammen arte, 3sat, Phönix, Kinderkanal, in den Digitalkanälen EinsPlus, EinsExtra und EinsFestival, in den regional differenzierten Hörfunkprogrammen der Landesrundfunkanstalten sowie in den Telemedien- und Videotext-Angeboten. Damit sei ein sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.</p> |
| 2 | <b>L146-17/783</b><br><b>Herzogtum Lauenburg</b>  | <p>Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition dem Petitionsausschuss des Schleswig-</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Medienwesen

Holsteinischen Landtages zuständigkeithalber weitergeleitet. Der Petent begehrt die Abschaffung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) und ein neues Finanzierungsmodell für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Er kritisiert die ab 2013 von jedem Haushalt zu entrichtende Abgabe als unsozial und den privaten Sendern gegenüber als ungerecht. Dem Bürger werde vom Staat eine Leistung aufgezwungen, die er unabhängig davon zu zahlen habe, ob er diese auch tatsächlich in Anspruch nehme.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Handlungsbedarf im Sinne der Petition. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei.

Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Juni 2010 Eckpunkte einer Neuordnung der Rundfunkfinanzierung festgelegt worden seien. Ein endgültiger Staatsvertragsentwurf existiere noch nicht. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der anstehende Systemwechsel sowie die Problematik der Befreiungstatbestände derzeit im parlamentarischen Raum geprüft und beraten werden.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass es grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten obliege, die Allgemeinheit und zu unterhalten, an der privaten und politischen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und eine kulturelle Verantwortung wahrzunehmen. Um diesen Funktionsauftrag umsetzen zu können, erhielten die Rundfunkanstalten die hierfür benötigten finanziellen Mittel. Die Belastung des Empfängers der Rundfunkangebote rechtfertige sich aus dem von ihm gewonnenen Vorteil, jederzeit das Hörfunkprogramm und das Fernsehprogramm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks empfangen zu können. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung habe jeder Inländer an dem Vorzug eines funktionierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in einem Gemeinwesen Anteil. Aus diesem Grund ziele das Abgabenschuldverhältnis zwischen Rundfunkanstalten und Empfängern allein auf die Empfangsmöglichkeit, nicht aber auf das tatsächliche Abrufen des Rundfunkprogramms ab.

Der Wechsel zum Beitragsmodell sei aus Sicht aller Länder unvermeidbar gewesen. Angesichts der technischen Entwicklung sei das Empfangsgerät als Anknüpfungspunkt zur Rundfunkfinanzierung ungeeignet. Die Staatskanzlei unterstreicht, dass bei Einführung des neuen Modells der Aufwand für die Datenerhebung und Kontrolle durch Beauftragte erheblich verkleinert werde. Eine Erhöhung über die bisherige Belastung in Höhe von 17,98 Euro sei für den typischen Privatanutzer nicht zu erwarten. Darüber hinaus sei es für Privatanutzer von Vorteil, dass nur ein Beitrag für alle in einer Wohnung wohnenden Personen geleistet werden müsse und dass die Beitragspflicht für Minderjährige mit eigenem Einkommen entfalle.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die einkommensabhängigen Befreiungstatbestände im privaten Bereich unver-

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

ändert blieben, während für bestimmte Grenzfälle zusätzliche Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen seien. Im Ergebnis werde durch den Wechsel zum neuen Finanzierungsmodell eine zukunftssichere, gerechte und zeitgemäße Basis für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschaffen.

Die Staatskanzlei informiert darüber, dass in dem Bereich der Werbung Änderungen geplant seien. Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk würden zum 1. Januar 2013 gleichbehandelt. Dies bedeute einen Verzicht auf Sponsoring an Sonn- und Feiertagen und nach 20 Uhr an Werktagen mit Ausnahme von großen Sportereignissen. Gleichwohl müsse zunächst an den Regelungen zu Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgehalten werden, um die Beitragsstabilität zu gewährleisten. Dies sei gerade im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand und die Belastung der privaten Haushalte von enormer Wichtigkeit.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

- 1 **L142-17/2**  
**Dithmarschen**  
**Gerichtswesen;**  
**Fahrkostenerstattung / Erzwin-**  
**gungshaft**

Der Petent beanstandet den Erlass eines Erzwingungshaftbefehls durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe. Er trägt vor, gegen ihn sei wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit ein Bußgeldbescheid erlassen worden. Er habe Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erhoben, habe aber an dem anberaumten Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht Meldorf nicht teilnehmen können, weil sein Antrag auf Fahrkostenerstattung nicht bewilligt worden sei. Er halte das ergangene Urteil deshalb für nicht rechtmäßig und habe mehrfach versucht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Die Anordnung von Erzwingungshaft sei sinnlos, da er nicht in der Lage sei, die geforderte Geldbuße zu bezahlen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in der vorgetragenen Angelegenheit eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt und sich durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Itzehoe berichten lassen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides und nach Nichtzahlung der Geldbuße eine Erzwingungshaft von drei Tagen durch das Amtsgericht Meldorf angeordnet worden ist. Die Beschwerde des Petenten gegen die Anordnung der Erzwingungshaft ist durch Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 24.07.2009 als unbegründet verworfen worden.

Eine weitere Beschwerde des Petenten wurde durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht als unzulässig zurückgewiesen, sodass die Entscheidung über die Anordnung der Erzwingungshaft nicht mehr angefochten werden kann. Die Anordnung des Haftbefehls ist rechtmäßig auf der Grundlage des vollstreckbaren Beschlusses des Amtsgerichts Meldorf vom 25.06.2009 erfolgt. Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Itzehoe nicht beanstanden und sieht davon ab, dem Justizministerium zu empfehlen, auf eine Aufhebung des Haftbefehls hinzuwirken. Soweit der Petent vorträgt, er habe ohne sein Verschulden nicht an der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Meldorf teilnehmen können, verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen im Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 04.06.2008, auf den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 01.08.2008 zum Antrag des Petenten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie auf den Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 14.10.2008 bezüglich der sofortigen Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss vom 01.08.2008. Der Ausschuss merkt an, dass sich die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Nach Information des Ausschusses hat der Petent diesen Weg bereits erfolglos beschritten.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass das Gericht die Vollziehung der Erzwingungshaft aussetzen kann, wenn nach deren Anordnung geltend gemacht wird, dass es dem Betroffenen aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten. Auch gesundheitliche Gründe können zur Haftunfähigkeit und damit zur Aussetzung der Vollziehung der Erzwingungshaft führen. Eine Aufhebung des Haftbefehls kann hierdurch allerdings nicht erreicht werden.</p>
2	<p><b>L146-17/100</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>ärztliche Versorgung, Aktenein-</b> <b>sicht</b></p>	<p>Der Petent wiederholt die bereits in den abgeschlossenen Petitionsverfahren L142-16/931 und L142-16/1564 von seinem Vater erhobenen Vorwürfe und wirft der Justizvollzugsanstalt Neumünster unzureichende ärztliche Versorgung und unterlassene Hilfeleistung vor. Darüber hinaus bemängelt er, dass keine Einsicht in die Gesundheitsakte seines Vaters gewährt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe bezüglich der medizinischen Versorgung seines Vaters in der Justizvollzugsanstalt Neumünster verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L142-16/931. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Justizministerium das erneute Schreiben des Petenten zu einer nochmaligen Prüfung des den Beschwerden und Petitionen zugrundeliegenden Sachverhalts veranlasst hat. Das Ministerium teilt mit, dass sich dabei weiterhin keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Vater des Petenten wegen seiner Erkrankung von der Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt Neumünster nicht ordnungsgemäß behandelt worden sei.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten begehrten Akteneinsicht weist der Ausschuss erneut auf die in § 185 Strafvollzugsgesetz geregelten Auskunfts- und Akteneinsichtsmöglichkeiten hin. Dem Ausschuss liegt die Aussage der Anstaltsärztin vor, dass der Vater des Petenten beziehungsweise eine von ihm bevollmächtigte Person selbstverständlich nach Terminabsprache Einsicht in die Gesundheitsakte nehmen könne. Weiterhin liegt ihm eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber einer Vertrauensperson des Vaters des Petenten vor. Er geht daher davon aus, dass die vom Petenten begehrte Akteneinsicht – sofern nicht bereits erfolgt – stattfinden kann.</p>
3	<p><b>L146-17/145</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Im Rahmen einer dort abgehaltenen Sprechstunde des Petitionsausschusses begehrt er die Erstellung eines forensisch-psychologischen Gutachtens. Aufgrund eines be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Begutachtung

reits im Jahr 2009 erstellten Gutachtens seien ihm Vollzugslockerungen verwehrt und damit die Ausübung seines Besuchsrechts für seinen Sohn erschwert worden. Das Gutachten basiere auf falscher Interpretation der von ihm bei der Begutachtung gemachten Aussagen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent als besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter eingestuft worden sei. An exponierter Stelle im so genannten „Rotlicht-“ und Drogenmilieu habe er in massivem Umfang Straftaten begangen. Eine Aufarbeitung der Delikts- beziehungsweise Persönlichkeitsproblematik sei bislang nur unzureichend erfolgt. Auch sei er für die ursprünglich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck durchgeführte Sozialtherapie nicht mehr geeignet erschienen, da er eine erhebliche Körperverletzung gegen einen Mitgefangenen begangen habe. Eine Sexualstraftäter-Therapie sei nicht zustande gekommen, da es sich nach Ansicht des Therapeuten bei den Straftaten überwiegend um Taten im Rahmen einer engen Einbindung in das „Rotlicht-Milieu“ gehandelt habe. Dem Petenten sei das Angebot der Gewaltstraftätertherapie unterbreitet worden.

Aufgrund der Schwere der Straftaten und der Aufarbeitungsproblematik sei für den Petenten zur Entlassungsvorbereitung und zu möglichen Vollzugslockerungen ein Prognosegutachten in Auftrag gegeben worden. Im Ergebnis seien bei dem Petenten nur bei Gewährung von Ausführungen in Begleitung von zwei Bediensteten Flucht- und Missbrauchsbedürfnissen auszuschließen. Die durch die Straftaten zutage getretene Gefährlichkeit bestehe weiter fort.

Besonders vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigen Situation mit der ehemaligen Ehefrau hinsichtlich des gemeinsamen Sorge- und Umgangsrechts für den Sohn sei der Petent mit den Ergebnissen der Begutachtung nicht einverstanden. Er strebe nach eigenen Aussagen ein Gerichtsverfahren an, um eine befriedigende Regelung hinsichtlich des Umgangs- und Sorgerechts herbeizuführen. Eine Perspektive für über Ausführungen hinausgehende Lockerungen werde derzeit nicht gesehen. Auch die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens erscheine zurzeit nicht indiziert. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Gutachter eine erneute Begutachtung nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss (voraussichtlich Ende Januar 2011) empfohlen habe. Die erneute Nachbegutachtung erscheine frühestens zu diesem Zeitpunkt sinnvoll, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Flucht- oder sonstige Missbrauchsbedürfnissen bei weitergehenden Lockerungen vonseiten der Justizvollzugsanstalt Neumünster nicht gesehen werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Abschiebung des Petenten angestrebt wird, sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L146-17/153</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Vor dem Hintergrund seiner Selbstständigkeit problematisiert er die von ihm als zu kurz empfundenen Besuchszeiten und die Anzahl der zugelassenen Besucher beziehungsweise Besucherinnen. Auch hält er die Information der Gefangenen bei Haftantritt für nicht ausreichend. Weiterhin hält er die Telefonkosten für viel zu hoch. Darüber hinaus kritisiert er den Umgang mit und die Unterstützung von süchtigen Gefangenen, die seiner Ansicht nach zu hohe Kosten verursacht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe nicht bestätigen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin gegenüber geäußert habe, dass er seinen allgemeinen Unmut kundtun wolle und sich daher auch in seiner Petition allgemein gehalten habe. Er selbst habe keine wirklichen Probleme im Vollzug und sei auch von angesprochenen Themen wie Sucht und Therapie gar nicht selbst betroffen. Trotz dieser Aussage ist der Petitionsausschuss ausführlich über die vom Petenten monierten Regelungen informiert worden. Zur näheren Information hierüber wird dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hinsichtlich der persönlichen Situation des Petenten ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass er regelmäßig Besuch von seinen Angehörigen erhalte und in den Monaten Februar bis Mai 2010 zusätzlich jeweils einen Sonderbesuch gewährt bekommen habe. Die Besuche seien bewilligt worden, damit der Petent Geschäftsunterlagen mit seinem Sohn durchsehen und sich bezüglich der eingehenden Aufträge mit ihm abstimmen können.</p> <p>Dem Antrag des Petenten auf Verlegung in den offenen Vollzug, um zur Vermeidung einer möglichen Insolvenz von dort aus sein Geschäft im Rahmen des Freigangs weiterführen zu können, habe die JVA Neumünster nicht stattgeben können, da Flucht- beziehungsweise Missbrauchsbefürchtungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Ursächlich hierfür sei unter anderem, dass gegen den Petenten ein offenes Ermittlungsverfahren laufe, sodass er nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 11 Strafvollzugsgesetz für die Lockerung nicht geeignet sei.</p> <p>Das Justizministerium stellt fest, dass darüber hinaus in der Regel aufgrund der Kontrollmöglichkeiten ausschließlich abhängige Beschäftigungsverhältnisse freigangsgerecht seien. Im Falle des Petenten liege ein entsprechender Arbeitsvertrag, welcher als Grundlage für die Arbeitsplatzüberprüfung notwendig sei, der JVA nicht vor. Trotz mehrerer Aufforderungen seit Beginn seiner Inhaftierung, einen entsprechenden Arbeitsvertrag vorzuzeigen, habe der Petent bisher lediglich einen Ausdruck aus dem Handelsregister vorgelegt, aus welchem hervorgehe, dass er der Geschäftsführer des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L146-17/161</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Beschwerderecht</b>	<p data-bbox="735 286 935 315">Unternehmens sei.</p> <p data-bbox="735 322 1401 412">Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für ein zu beanstandendes Verhalten der Justizvollzugsanstalt Neumünster festgestellt.</p> <p data-bbox="735 472 1401 719">Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er wendet sich dagegen, dass entgegen den gesetzlichen Vorgaben keine regelmäßigen Sprechstunden eingerichtet seien. Von den Gefangenen gewünschte Gespräche mit der zuständigen Anstaltsleitung würden an die jeweilige Abteilungsleitung delegiert. Darüber hinaus öffne und bescheide eine namentlich genannte Abteilungsleiterin eigenständig Post, die ausdrücklich an die Anstaltsleitung adressiert sei.</p> <p data-bbox="735 757 1401 936">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p data-bbox="735 943 1401 1249">Das MJGI teilt mit, dass den gesetzlichen Vorgaben dadurch Rechnung getragen werde, dass in der Justizvollzugsanstalt Kiel (JVA Kiel) den Strafgefangenen die Möglichkeit gegeben sei, den Anstaltsleiter zu kontaktieren und zeitnah zu sprechen. Diese Praxis gehe wegen ihrer Flexibilität über die Minimalforderung einer schematisch vorzuhaltenden Sprechstunde hinaus und gebe durch Vermeidung von „Leerlauf“ Gelegenheit, die Arbeitskraft des Anstaltsleiters optimal zu nutzen. Der Petent könne jederzeit einen Antrag auf ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter stellen.</p> <p data-bbox="735 1256 1401 1787">Das Justizministerium betont, dass der Anstaltsleiter berechtigt sei, Aufgaben und Entscheidungen aus seinem Aufgabebereich zu delegieren. Daher sei es zulässig, die an den Anstaltsleiter gerichteten Anträge durch die Vollzugsabteilungsleitungen wegen der hohen Sachnähe sichten zu lassen, gegebenenfalls durch ein Gespräch mit dem Gefangenen den Grund des Antrages zu erfragen und dem Leiter entsprechende Informationen vorab zukommen zu lassen. Eine eigenständige Entscheidung ohne Rücksprache mit dem Anstaltsleiter erfolge nur in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass der Gefangene auf ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter ausdrücklich verzichte. Alle Anträge an den Anstaltsleiter würden diesem zur Kenntnis zugeleitet. Das Ministerium unterstreicht, dass der Informationsfluss zwischen Vollzugsabteilungsleitung und Anstaltsleitung besonders dann zu gewährleisten sei, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Vielzahl von Eingaben vorliege.</p> <p data-bbox="735 1794 1401 1843">Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung für eine abweichende Bewertung.</p>
6	<b>L146-17/163</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Dienstaufsicht</b>	<p data-bbox="735 1910 1401 2067">Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er moniert, dass das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration seine Dienstaufsichtspflichten nicht wahrnehme. Dienstaufsichtsbeschwerden von Gefangenen hinsichtlich des Verhaltens von leitenden Landesbediensteten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

an das zuständige Justizministerium würden mit einem textbausteinartigen Antwortschreiben beantwortet und anschließend an die JVA Kiel übersandt. Diese Vorgehensweise führe dazu, dass die betroffenen Bediensteten gegen sie gerichtete Beschwerden selbst bearbeiteten und beschieden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten.

Das Justizministerium verweist darauf, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden der Gefangenen gegen Bedienstete der Anstalten zunächst bei dem Anstaltsleiter als Behördenleiter liege. Im Falle des Widerspruchs sei die Sache der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidung im Wege der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde vorzulegen. Das Ministerium unterstreicht, dass der Aufsichtsbehörde stets zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Entscheidungen oder Maßnahmen, die der Anstaltsleiter beziehungsweise dessen Vertreter persönlich getroffen haben, zu berichten sei. Die Aufsichtsbehörde prüfe den Vorgang und erteile den Gefangenen einen Bescheid.

In der JVA Kiel eingehende Dienstaufsichtsbeschwerden würden von dem Anstaltsleiter oder seinem ständigen Vertreter mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme zu dem vorgeworfenen Verhalten an betroffene Bedienstete weitergeleitet. Nach Abgabe der Stellungnahme prüfen der Anstaltsleiter oder sein ständiger Vertreter den der Dienstaufsichtsbeschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt und fordere gegebenenfalls zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zusätzliche Stellungnahmen ein. Das Ergebnis der Prüfung werde dem Gefangenen durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.

- 7 **L142-17/192**  
**Ostholstein**  
**Gerichtliche Entscheidung;**  
**Unterbringung**

Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug in Neustadt. Er beanstandet, dass ihm zu Unrecht die Freiheit entzogen worden sei und beschwert sich über das Verhalten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Er erwarte eine schnellstmögliche Entscheidung über seine Beschwerde vom 16.11.2009.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis sind keine Dienstvergehen von Mitarbeitern des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ersichtlich, die Anlass zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht geben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht Lübeck am 02.11.2009 die Fortdauer der Unterbringung des Petenten im Maßregelvollzug angeordnet hat. Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts führt hierzu aus, dass die forensische Unterbringung fortzudauern habe, da nicht zu erwarten sei, dass der Petent außerhalb des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L146-17/209</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Dienstaufsicht, Alkoholtherapie</b>	<p>Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werde. Ausweislich der schriftlichen Stellungnahme der behandelnden Ärzte sowie der Psychologin vom 25.08.2009 bestehe bei dem Petenten die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie fort. Seit dem letzten Anhörungstermin hätten sich keinerlei Veränderungen ergeben. Der Petent sei nicht gewillt, an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen oder eine medikamentöse Behandlung zu akzeptieren. Dies sei sehr bedauerlich, da er nach medizinischer Einschätzung Fortschritte machen würde, wenn er die Medikamente akzeptieren würde. Der Petent verweigere jedoch beharrlich jegliche Mitarbeit, sodass nicht zu erwarten sei, dass sich innerhalb des nächsten Zeitraums eine derart gravierende Änderung ergeben werde, die eine Entlassung rechtfertigen könnte. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich bei dem Unterbringungsbeschluss um eine gerichtliche Entscheidung handelt, die sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entzieht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies trifft ebenso auf den mit Ergänzungspetition vom 28.07.2010 beanstandeten Beschluss vom 16.12.2008 zu. Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich gegen die für die letzten vier Jahre der Freiheitsstrafe angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Eine Therapie halte er für nicht notwendig. Darüber hinaus beschwert er sich über das Verhalten eines namentlich genannten Abteilungsleiters der JVA Lübeck. Dieser verfälsche Schriftstücke an andere Behörden, verhängte Sanktionen ungerechtfertigt gegen ihn, verteile an ausgewählte Gefangene Süßigkeiten und lese Briefe, die an den Anstaltsleiter der JVA Lübeck gerichtet seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht, wie vom Petenten gewünscht, gegen den Vollzug der angeordneten Maßregel aussprechen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beruht auf § 64 Strafgesetzbuch (StGB). Sie soll bei der Verurteilung einer Person mit dem Hang zu übermäßigem Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln nach Begehung einer rechtswidrigen Tat im Rausch durch das Gericht erfolgen, wenn bei der Person die Gefahr besteht, dass sie zukünftig infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor einem Rückfall</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die dem Petenten nach der Tat entnommenen Blutproben einen Alkoholgehalt von 3,05 Promille und 2,93 Promille aufgewiesen hätten. Ein Sachverständiger habe in seiner Begutachtung vor der Kammer des Landgerichts ausgeführt, dass die für die Diagnostik einer Alkoholkrankheit geforderten Kriterien in ausgeprägter Form bei dem Petenten nachweisbar gewesen seien. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Petent erneut hangbedingt gefährliche Straftaten begehen werde, wenn nicht eine durchgreifende spezielle suchttherapeutische Behandlung erfolge.

Das Justizministerium betont, dass der Petent immer wieder unter Einfluss von berauschenden Stoffen massiv straffällig geworden sei. Auch habe er während des Vollzuges berauschende Stoffe konsumiert. Zu keinem Zeitpunkt habe er sich mit den in der Justizvollzugsanstalt Lübeck angebotenen Behandlungsmaßnahmen hinsichtlich seiner eigenen Delikt- und Persönlichkeitsproblematik auseinandergesetzt und sämtliche therapeutischen Angebote abgelehnt.

Diese Ablehnung hat der Petent auch in seinem Schreiben an den Petitionsausschuss deutlich zum Ausdruck gebracht. Die vorliegende schwere und bisher noch nicht behandelte Suchterkrankung lasse mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf schließen, dass es erneut hangbedingt zu erheblichen Straftaten durch den Petenten kommen werde, wenn der Petent nicht mithilfe einer Therapie zu einem Problembewusstsein mit Entwicklungsveränderung komme. Eine Unterbringung gemäß § 64 StGB und die damit verbundene konsequente Auseinandersetzung mit den eigenen Defiziten sei daher unbedingt erforderlich.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Justizministerium zu, dass der Petent nur dann eine Chance auf ein straffreies Leben hat, wenn er sich dem Alkohol und anderen berauschenden Substanzen bedingungslos entzieht und dessen Wirkung auf seine Persönlichkeit erkennt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft prüft, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert, und dass der Petent sich gleichzeitig an die Strafvollstreckungskammer mit der Bitte gewandt hat, die Maßregel in Strafhaft umzuwandeln.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass allein die Tatsache, dass ein Behandlungsversuch bisher nie stattgefunden habe, nicht den Schluss zulasse, dass ein solcher auch tatsächlich erfolglos wäre. Wie schon der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 21.01.2010 (Az.: 3 STR 502/09) ausführt, hängt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht vom Therapiewillen des Betroffenen ab. Nach Ansicht des BGH kann der Mangel an Therapiebereitschaft zwar ein gegen die Erfolgsaussicht der Entwöhnungsbehandlung sprechendes Indiz sein. Er unterstreicht aber, dass es gerade Ziel einer Behandlung im Maßregelvollzug sein kann, die Therapiebereitschaft beim Betroffenen erst zu wecken.

Das Justizministerium hat zu den von dem Petenten erhobenen Vorwürfen gegen den zuständigen Abteilungsleiter Stellung genommen. Es legt nachvollziehbar dar, dass zu keinem Zeitpunkt ein psychologisches Gutachten erstellt worden sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Bei den an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck sowie die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Lübeck weitergeleiteten Stellungnahmen handele es sich um höchstpersönliche Einschätzungen, die auf Grundlage von Gesprächen mit dem für den Petenten zuständigen Bediensteten und nach Auswertung der vorliegenden Gefangenenpersonalakte verfasst worden seien.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs ungerechtfertigter Sanktionen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent aufgrund einer positiven Urinkontrolle und seines Verhaltens auf der Station gemäß § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz von der gemeinsamen Freizeitgestaltung ausgeschlossen worden sei. Seinen diesbezüglichen Antrag auf ein gerichtliches Verfahren habe er jedoch wieder zurückgenommen. Weiterhin tritt das Ministerium dem Vorwurf entgegen, Briefe an den Anstaltsleiter würden immer zuerst vom Abteilungsleiter gelesen. Es betont, dass verschlossene und an ihn gerichtete Briefe zuerst vom Anstaltsleiter gelesen würden. Weitere Bearbeitungsschritte hingen vom Einzelfall ab, gegebenenfalls erfolge eine Übertragung auf die zuständige Vollzugsabteilungsleitung.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag keine Anhaltspunkte für Beanstandungen zu erkennen.</p>
9	<p><b>L146-17/228</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Fernsehempfang; ausländische</b> <b>Fernsehsender</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich darüber, dass seit Ende 2009 der Empfang von türkischen und russischen Nachrichten über das Fernsehen in der Haftanstalt nicht mehr möglich sei. Er bittet den Ausschuss darum, sich für einen zeitnahen Empfang dieser Fernsehsender einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass der Fernsehempfang von türkischen und russischen Fernsehsendern in der Justizvollzugsanstalt Neumünster zurzeit bedauerlicherweise nicht möglich sei. Im Zuge der Umstellung auf eine neue, digitale Empfangsanlage für die Haftanstalt seien unerwartete technische Probleme aufgetreten, insbesondere hinsichtlich der Installation der beiden genannten Sender. Eine Lösung habe bisher leider nicht gefunden werden können. Erst nach Abbau eines für die Umbau- und Modernisierungsarbeiten in dem betroffenen Bauabschnitt benötigten Gerüsts in voraussichtlich drei bis sechs Monaten könne geprüft werden, ob der Empfang der noch fehlenden Sender durch ein Drehen der Satellitenschüssel möglich sei. Sollte dies nicht der Fall sein, müsse ein anderer Standort für die Schüssel gefunden werden. Alternativen bestünden derzeit leider nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass vor diesem Hintergrund eine zeitnahe Installation der fraglichen Sender nicht möglich ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L146-17/246</b> <b>Hessen</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde,</b> <b>Datenschutz</b>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. In seiner Petition beschwert er sich über das Verhalten einer namentlich genannten Vollzugsabteilungsleiterin. Diese habe in Bezug auf ihn und andere Gefangene unwahre Aussagen gemacht. Darüber hinaus habe sie datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt, indem sie persönliche Daten an das Einwohnermeldeamt der Stadt Kiel weitergegeben habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die von dem Petenten vorgebrachten Vorwürfe nicht bestätigen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten bemängelten Formulierungen der Vollzugsabteilungsleiterin stellt der Ausschuss fest, dass diese inhaltlich nicht zu beanstanden sind. Eine beanstandete Formulierung ist nach Aussage des Justizministeriums fast wörtlich einem gegen den Angeklagten gerichteten Urteil entnommen.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass die Anträge des Petenten auf Herausgabe des Bundespersonalausweises für eine sofortige Anmeldung seines Wohnsitzes in Hessen abgelehnt worden seien. Das Einwohnermeldeamt der Stadt Kiel habe der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin auf ihre schriftliche Nachfrage mitgeteilt, dass weder in Hessen noch in Schleswig-Holstein eine gültige Meldeadresse des Petenten vorliege. Damit sei für die Dauer der Inhaftierung eine Anmeldung in Kiel zwingend erforderlich. Eine anderweitige Anmeldung in Hessen sei daher nur eine „Scheinanmeldung“ und rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften vonseiten der Vollzugsabteilungsleiterin hat der Ausschuss nicht feststellen können. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass nach § 180 Abs. 4 Satz 2 Strafvollzugsgesetz den zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten von Gefangenen übermittelt werden dürfen, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht. Sind Gefangene nicht für eine Wohnung gemeldet und übersteigt ihr Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt sechs Monate, hat die Vollzugsanstalt gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 Landesmeldegesetz für Gefangene die Aufnahme und die Entlassung der für den Sitz der Anstalt zuständigen Anmeldebehörde mitzuteilen. Da er bei der von ihm im Aufnahmeverfahren angegebenen Meldeanschrift nie gemeldet gewesen sei und sich länger als sechs Monate in der Justizvollzugsanstalt Kiel befunden habe, sei die Weitergabe seiner persönlichen Daten an das Einwohnermeldeamt der Stadt Kiel rechtmäßig gewesen. Er sei vorschriftsmäßig hierüber in Kenntnis gesetzt worden.</p> <p>Bezüglich des vom Petenten monierten Fehlverhaltens der Vollzugsabteilungsleiterin gegenüber anderen Gefangenen stellt der Petitionsausschuss fest, dass diese jederzeit die Möglichkeit haben, sich mit ihren Beschwerden an ihn zu wenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L146-17/454</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug; Telefentarif</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich über das in der Vollzugsanstalt eingesetzte Telefonsystem. Die von der Haftanstalt festgelegten Preise für Gespräche ins Festnetz beziehungsweise auf Mobiltelefone seien vor dem Hintergrund der derzeitigen Tarifpartnervielfalt eindeutig erheblich zu teuer. Hierdurch werde es den Gefangenen erschwert, ihre sozialen Kontakte zu pflegen und zu festigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung des in der Justizvollzugsanstalt Neumünster eingesetzten Telefonsystems. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass – wie in vielen anderen Anstalten deutschlandweit – in der Justizvollzugsanstalt Neumünster mit der Firma T. ein Vertrag für die Bereitstellung der Gefangenen-Telefonie geschlossen worden sei. Entgegen der Aussagen des Petenten würden die Gebühren für Telefongespräche nicht von der JVA festgelegt, sondern ergäben sich aus der Tarifentgeltbestimmung der Firma T. Die Tarife orientierten sich an denen der Deutschen Telekom für öffentliche Münztelefone. Im Gegensatz zu einem privaten Telefonanschluss seien vonseiten der Strafgefangenen keine Anschlussgebühren beziehungsweise monatliche Grundgebühren zu entrichten.</p> <p>Das Justizministerium unterstreicht, dass die Firma T. bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen müsse. Gleichzeitig müsse sie auch Serviceleistungen bereitstellen, die nicht separat in Rechnung gestellt würden. Das Justizministerium tritt dem Vorwurf des Petenten, die Justizvollzugsanstalt Neumünster bereichere sich durch überhöhte Tarife, entschieden entgegen. Die Telefoneinnahmen gingen zu 100 % an die Firma T. Darüber hinaus weist es darauf hin, dass es die Möglichkeit gebe, dass Angehörige von Gefangenen Einzahlungen auf das Telefonkonto eines Inhaftierten vornehmen können. Auch hierdurch werde die Kontaktpflege der Gefangenen unterstützt.</p>
12	<b>L146-17/455</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Besuchsregelung</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er führt Beschwerde über die geltende Besuchsregelung, die eine Beantragung des Besuchs mindestens eine Woche vor dem Termin vorsehe. Die kurzfristige Bescheidung derselben ließe eine rechtzeitige Benachrichtigung der Besucher per Brief nicht zu. Aufgrund der Wichtigkeit sozialer Kontakte auch hinsichtlich der Resozialisierung von Gefangenen setzt er sich für eine Wiedereinsetzung der alten Regelung ein, die unangemeldeten Besuch ermöglicht habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel ab Februar 2009 die Durchführung der Besuche für Gefangene neu geregelt hat. Er kann nachvollziehen, dass Überlegungen zur Erhöhung der Sicherheit und eines effizienten Personaleinsatzes eine Veränderung der bisherigen Praxis erforderten. Er gibt zu bedenken, dass es angesichts der aktuellen Personalsituation in der JVA Kiel nicht hinnehmbar ist, wenn die für die Besuchsabwicklung einschließlich der Personenkontrollen eingeteilten Bedienstellen aufgrund einer ungleichmäßigen Auslastung des Besuchsbereiches für andere Aufgaben nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Besuchsantrag wie vom Petenten angeführt mindestens eine Woche vor dem gewünschten Besuchstermin zu stellen sei. Bei fristgerechter Antragstellung erfolge eine Entscheidung so rechtzeitig, dass eine Information an die Angehörigen auch per Post möglich sei. Sinn dieser vorbezeichneten Fristen sei gerade, der JVA eine angemessene Verarbeitungszeit zu ermöglichen und die Entscheidung dem Gefangenen rechtzeitig mitteilen zu können. Das Ministerium unterstreicht, dass außerhalb der vorgenannten Frist gestellte Besuchsanträge in Ausnahmefällen, so bei Zugängen oder bei Vorliegen besonderer Gründe, genehmigt würden. In diesen Fällen werde es dem Antragsteller ermöglicht, seine Angehörigen über das Diensttelefon zu informieren. Gleiches gelte bei fehlendem Telefonguthaben, wenn die Verzögerung der Entscheidung von der JVA Kiel zu verantworten sei.</p> <p>In seiner Petition beruft sich der Petent nicht auf einen konkreten Vorfall. Auch hat er nach Aussage des Justizministeriums bislang nicht das Vorliegen besonderer Gründe geltend gemacht. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass regelmäßige soziale Kontakte die Resozialisierung eines Strafgefangenen unterstützen. Jedoch hält er die getroffenen Regelungen für verhältnismäßig und sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass sie die sozialen Kontakte erschweren beziehungsweise unmöglich machen.</p>
13	<p><b>L146-17/603</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Personalwesen;</b> <b>Beauftragte der Landesregierung</b></p>	<p>Die Petentin beanstandet vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzlage des Landes Schleswig-Holstein die zusätzliche Einrichtung eines Beauftragten für den Mittelstand und eines Beauftragten für Integrationsfragen durch die Landesregierung. Sie mahnt an, dass die angestrebte Rückführung der Neuverschuldung nur dann zu einem Erfolg führen könne, wenn jeder, vor allem aber die Verantwortlichen der Landesregierung, an dem verordneten Sparziel gemeinsam arbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat.</p>
14	<p><b>L146-17/704</b> <b>Lübeck</b></p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über die Abschaltung des Video-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Strafvollzug;  
Videotext / Verpflegung**

textes für alle Sender bis auf ARD und ZDF. Grund hierfür sei, dass manche Gefangene interaktive Fernbedienungen besäßen. Er könne sich aufgrund dieser Maßnahme nicht mehr über das Programm aller Sender informieren. Darüber hinaus beschwert er sich über die Qualität der Anstaltsverpflegung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) beraten.

Das Justizministerium informiert darüber, dass nach der Neubeschaffung und Installation einer TV-Empfangsanlage für die Justizvollzugsanstalt Lübeck die Möglichkeit bestehe, den Videotext für sämtliche dort eingespeisten öffentlich-rechtlichen TV-Sender zu empfangen. Weiterhin sei eine Vielzahl anderer TV-Sender empfangbar, bei welchen die Videotext-Funktion gesperrt worden sei. Das in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz geschützte Informationsfreiheitsrecht werde durch die getroffene Maßnahme nicht beschnitten. Es sei für den Petenten weiterhin möglich, sich verschiedenste Informationen auf verschiedensten TV-Sendern zu beschaffen. Auch regionale Informationen könnten mithilfe des Videotextes der dritten Programme weiterhin empfangen werden. Den Strafgefangenen der Station stehe eine Tageszeitung zur Verfügung, der das TV-Programm entnommen werden könne.

Die ergriffene Maßnahme sei erforderlich gewesen, um die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt weiterhin aufrechtzuerhalten. Das MJGI bezieht sich auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 2 BVR 669/03), das eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt darin sieht, dass auf dem Weg über so genannte Chatrooms verschiedenster Fernsehsender unmittelbar auf dem Fernsehbildschirm SMS-Textnachrichten zu empfangen und zu lesen sind, die Außenstehende von Mobiltelefonen jederzeit und anonym direkt dorthin versenden können. Auf diesem Weg könnten unkontrolliert beliebige Nachrichten, beispielsweise auch Informationen über Fluchtmöglichkeiten oder Sicherheitseinrichtungen der Anstalt übermittelt werden. Die Nachrichtenübermittlung über Videotext ist der Kontrolle der Anstalt praktisch vollständig entzogen. Der Petitionsausschuss folgt der Ansicht des Justizministeriums, dass ein derart sicherheitsgefährdender Informationsaustausch nicht hingenommen werden kann.

Das Justizministerium verwahrt sich gegen den Vorwurf des Petenten, dass die Anstaltsverpflegung in den letzten Jahren immer schlechter geworden sei, weil die Anstalt den gesetzlichen Verpflegungssatz eingekürzt habe. Eine solche Entscheidung zur Kürzung des Tagesverpflegungssatzes könne nicht durch die Justizvollzugsanstalt Lübeck getroffen werden. Das ausgegebene Essen entspreche den üblichen Anforderungen, werde arbeitstäglich verkostet und das Ergebnis im Kostprobenbuch festgehalten. Diesem ließen sich für den Zeitraum der letzten 18 Monate auch negative Einträge entnehmen, welche das Essen jedoch nicht in der durch den

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

Petenten dargestellten Art und Weise beurteilen.

Das Ministerium unterstreicht, dass die im Rahmen der Verpflegung verausgabten Lebensmittel überwacht würden. Die Essen würden unter Beachtung der Kostverordnung bereitet. Es werde auf eine gesunde Ernährung sowie auf die regelmäßige Ausgabe von Obst und Gemüse geachtet. Bei der Erstellung der Speisepläne werde die Anstaltsärztin beteiligt. Dass es über die Dauer einer längeren Inhaftierung zu Wiederholungen käme, sei nicht auszuschließen.

Der Petitionsausschuss kann keine Anhaltspunkte für Beanstandungen oder Rechtsverstöße erkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Bildung und Kultur

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L146-17/229</b><br><b>Pinneberg</b><br><b>Schulwesen;</b><br><b>Besoldung</b>            | <p>Die Petentin ist Leiterin eines Förderzentrums. Sie hält es für nicht angemessen, dass die Wandlung der Aufgaben des Förderzentrums zu vermehrter Integration besoldungsrechtlich nicht berücksichtigt worden sei. Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Landesregierung, zukünftig Koordinatoren an Gemeinschaftsschulen mit Realschullaufbahn in der Gehaltsstufe A 14 Z anzusiedeln, sieht sie ein eklatantes Missverhältnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium benennt als rechtliche Grundlage für die besoldungsrechtliche Einstufung das Landesbesoldungsgesetz. Hiernach würden Funktionsämter der Lehrkräfte generell aufgrund von Schülerzahlen und unterschieden nach Lehrerlaufbahnen eingestuft. Im Bereich der Förderzentren würde neben den Schülerinnen und Schülern am Förderzentrum die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen dazugezählt. Leiterinnen oder Leiter von Förderzentren für Lernbehinderte erhielten bei bis zu 90 Schülerinnen und Schülern Bezüge nach A 14, die bei den anderen Förderschwerpunkten bereits ab 60 Schülerinnen und Schülern gewährt würden. Eine Besoldung nach A 14 Z für die Leitung eines Förderzentrums für Lernbehinderte sei bei mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern vorgesehen.</p> <p>Die Besoldung nach A 14 Z für Koordinatoren schulfachlicher Aufgaben in der Realschullaufbahn an Gemeinschaftsschulen erfolge bei der weit höheren Schülerzahl von mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I. Darüber hinaus hält das Ministerium einen schulartübergreifenden Vergleich des Arbeitsaufwandes für nicht angemessen. Bei der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen seien besondere pädagogische Aufgaben neu entstanden, die bei der besoldungsrechtlichen Einstufung entsprechend bewertet worden seien.</p> <p>Das Bildungsministerium betont, dass die hervorragenden Leistungen der Petentin unbestritten und anerkannt seien. In welcher Weise die schulgesetzlich geforderte und fachlich gewünschte Entwicklung der Förderzentren eine Anpassung der gegenwärtigen besoldungsrechtlichen Einstufung von Leitungsstrukturen an Förderzentren nahelegt, sei Gegenstand zukünftiger Überlegungen. In diese werde eine Evaluierung der Koordinatorenfunktion der neuen Schularten einbezogen.</p> |
| 2 | <b>L146-17/231</b><br><b>Segeberg</b><br><b>Bildungswesen;</b><br><b>kostenlose Bildung</b> | <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent erhebt die Forderung, dass es ermöglicht werden solle, Schülerinnen und Schülern einen grundsätzlich kostenfreien</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ersten Ausbildungsweg zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland ein Nachwuchsmangel an gut ausgebildeten Fachkräften herrsche, problematisiert er, dass viele Eltern die in der Schule anfallenden Kosten nicht mehr aufbringen könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.

In seiner Stellungnahme führt das Bildungsministerium aus, dass nach § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht werden soll, der ihren Fähigkeiten entspricht. Um diesem Bildungsauftrag gerecht zu werden, ist in § 12 die Schulgeldfreiheit für staatliche Schulen festgelegt. Die Teilnahme am Unterricht, an anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen ist unentgeltlich. Darüber hinaus haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf unentgeltliche Nutzung von Schulbüchern und Gegenständen, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben. Kostenbeiträge können erhoben werden für Bücher und Druckschriften, die neben dem Einsatz im Unterricht auch erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können, sowie für Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden beziehungsweise bei ihnen verbleiben. Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass in sozialen Härtefällen der Schulträger unterstützend eingreifen kann.

Das Bildungsministerium verweist darüber hinaus auf vom Schulträger zur Verfügung gestellte Mittel für die Ausstattung der Schulen, auf die finanzielle Unterstützung für die Arbeit der Elternbeiräte und der Schülervertretungen durch das Land sowie auf die zusätzlichen Qualifizierungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler durch den kontinuierlichen Ausbau von Ganztagsangeboten.

Zusammenfassend stellt das Bildungsministerium fest, dass das Land im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für einen weitestgehend kostenfreien ersten Ausbildungsweg schaffe. Der Petitionsausschuss leitet die Petition mit sachdienlichen Unterlagen in anonymisierter Form dem Bildungsausschuss zur Kenntnisnahme zu.

3 **L146-17/259**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Kindertagesstätten;**  
**Ausgleichszahlung**

Die Petentin wohnt in der Gemeinde Husby. Um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können, müsse sie ab der Einschulung ihrer Tochter eine Hortbetreuung in Flensburg mit passenden Betreuungszeiten in Anspruch nehmen. In Husby stehe kein entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung. Sie habe die Wohnortgemeinde um Übernahme der Ausgleichszahlung an die Stadt Flensburg gebeten; dies sei jedoch abgelehnt worden, da der Zeitbedarf von sechs Stunden nicht anerkannt worden sei. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten.</p> <p>Das MBK bestätigt, dass es zwischen der Stadt Flensburg und der Gemeinde Husby unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Höhe des zu zahlenden interkommunalen Kostenausgleichs nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) gebe. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Gemeinde zwischenzeitlich einen täglichen fünfständigen Betreuungsbedarf anerkenne und den hierdurch entstehenden Kostenausgleichsbetrag für angemessen halte. Nach Vermittlung durch das MBK sei die Stadt Flensburg bereit, befristet bis Ende Juli 2011 einen Platz in der gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen, sodass die Betreuung des Kindes für das nächste Schuljahr sichergestellt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem MBK zu, dass der vorliegende Fall verdeutlicht, dass Verbesserungen beim interkommunalen Kostenausgleich notwendig sind, und unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung, hier gemeinsam mit den Kommunen eine Änderung zu erzielen. Der Ausschuss betont, dass gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und ihren Auswirkungen die Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern beziehungsweise neu zu schaffen sind. Qualitativ und quantitativ ausreichende Kinderbetreuungsangebote haben hierbei einen hohen Stellenwert.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass auch für die Zeit nach dem laufenden Schuljahr eine entsprechende Regelung für die Petentin und ihre Familie gefunden wird. Er leitet den Beschluss an den Bildungsausschuss weiter mit der Bitte, die aktuellen Bestrebungen zu Verbesserungen beim interkommunalen Kostenausgleich zu unterstützen.</p>
4	<p><b>L146-17/271</b> <b>Kiel</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Beurlaubung</b></p>	<p>Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss hinsichtlich der anstehenden Einschulung seines Sohnes. Ein Antrag auf Beurlaubung des Kindes sei endgültig abgelehnt worden, sodass nur noch der Klageweg offenstehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der geltenden Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) herangezogen.</p> <p>Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nach § 22 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) in Verbindung mit § 15 SchulG nur bei schweren gesundheitlichen Problemen erlaubt. Fehlende Schulfähigkeit beziehungsweise -reife stellt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 15 SchulG dar. Mit Inkrafttreten des Schulgesetzes von 2007 wird auf die Feststellung derselben verzichtet. Der Petitionsausschuss befürwortet grundsätzlich den dem gesetzlichen Verzicht auf Zurückstellung zugrundeliegenden Grundgedanken, dass die Kinder nicht „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Gerade in der Grundschule</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L146-17/273</b> <b>Flensburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Referendariat</b>	<p>hat diese die Aufgabe, den Unterricht an der Verschiedenheit der Kinder auszurichten. Er hält es für wichtig, dass gerade Kinder mit Entwicklungsrückständen nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Stellungnahme des Bildungsministeriums stellt nachvollziehbar dar, dass es den Wunsch nach Beurlaubung des Kindes des Petenten gründlich und unter Abwägung aller pädagogischen und psychologischen Aspekte geprüft hat. Dabei wurden alle Stellungnahmen, die der Antragstellung und dem Widerspruch beigefügt waren, berücksichtigt und Gespräche mit Fachleuten geführt. Im Ergebnis kommt das MBK zu dem Schluss, dass die Einschulung für das Kind die richtige Maßnahme ist.</p> <p>Das MBK legt dar, dass in den ihm vorliegenden Unterlagen dem Kind übereinstimmend gute kognitive Fähigkeiten, eine weit entwickelte feinmotorische Geschicklichkeit, sprachliche Kompetenz und soziale Anerkennung bescheinigt würden. Unterschiedliche Beurteilungen zeigten sich bei der Einschätzung des Kindes im sozial-emotionalen Bereich. Das Ministerium weist darauf hin, dass das Kind mit einer sehr geringfügigen Entwicklungsverzögerung kein Einzelfall innerhalb der Gruppe der schulpflichtig werdenden Sechsjährigen sei. Es handele sich hierbei um keinen pathologischen Zustand, sondern um einen zeitlich begrenzten Status innerhalb eines physiologischen Prozesses, in dessen Verlauf sich die Hirnreifung unter ständigen Veränderungen vollziehe.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass sich das MBK bei der zuständigen Grundschule darüber informiert hat, welche Rahmenbedingungen zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen des Kindes dort bestehen. Die Schulleiterin habe mitgeteilt, dass die Schule einerseits in der Phase vor der Einschulung verschiedene Angebote zum Kennenlernen und zum Vertrautwerden mit der neuen Umgebung für die zukünftigen Schülerinnen und Schüler der Eingangsphase vorhalte sowie für Kinder mit Startschwierigkeiten im Rahmen der Eingangsphase besondere Fördermöglichkeiten anbiete.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Wunsch des Petenten, seinem Kind einen optimalen Schulstart zu ermöglichen. Er würdigt die elterliche Fürsorge, sieht jedoch keine Möglichkeit, eine Beurlaubung des Kindes vom Schulbesuch gemäß § 15 SchulG zu erreichen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen das Verfahren zur Vergabe von Referendariatsplätzen in Schleswig-Holstein. Vom Ministerium für Bildung und Kultur sei ihr mitgeteilt worden, dass die Bereitschaft zweier ehemaliger Kolleginnen, sie ab August als Mentorin im Referendariat auszubilden, keine Auswirkungen auf die Vergabe habe. Sie problematisiert besonders, dass sie ihren Anspruch auf den Kindertagesstättenplatz für ihre in 2008 geborene Tochter verliere, sollte sie bei der Vergabe der Plätze nicht berücksichtigt und damit arbeitslos werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L146-17/506</b> <b>Hamburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Gastschulabkommen</b>	<p>Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petentin mit einem identischen Schreiben an das Bildungsministerium gewandt hat. Das entsprechende Antwortschreiben liegt dem Ausschuss vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss hinsichtlich der Auswahlkriterien auf dieses Schreiben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin nicht als Härtefall eingestuft werden könne, da die problematisierte Kinderbetreuung kein außergewöhnlicher Umstand sei, sondern auf eine Vielzahl von Fällen zutrefte. Die Bereitschaft zur Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern an einer Schule könne nicht mit der Bedingung verknüpft werden, eine bestimmte Person auszubilden. Dies verstoße gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das bei Einstellungsverfahren die Bevorzugung bestimmter Personengruppen oder einzelner Personen untersage, da dadurch die übrigen Bewerber benachteiligt würden. Gleiches gelte für einen möglichen Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit, dass die von der Petentin im 1. Staatsexamen erreichte Gesamtnote aufgrund ihrer Vertretungstätigkeit im schleswig-holsteinischen Schuldienst nach gängiger Praxis auf 1,5 aufgewertet worden sei. Es stünden den vorliegenden 467 Bewerbungen jedoch nur 113 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Daher hätten für das kommende Schulhalbjahr nur Bewerbungen ohne Mangelfach berücksichtigt werden können, die eine Note von 1,3 oder besser erreicht hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist zwischenzeitlich von der Petentin darüber informiert worden, dass sie im Nachrückverfahren einen Referendariatsplatz erhalten habe.</p> <p>Zwei schleswig-holsteinische Familien mit förderbedürftigen Kindern möchten diese auf eine Förderschule in Hamburg geben, da es in Schleswig-Holstein in erreichbarer Nähe keine vergleichbare Förderschule gebe. Es sei ihnen jedoch mitgeteilt worden, dass die Finanzierung von förderbedürftigen Gastschülern nicht genehmigt werde. Sie bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium informiert, dass eine der beiden Familien zwischenzeitlich in die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) verzogen sei. Damit sei der Zugang zur gewünschten Schule für ihren Sohn frei. Für den Besuchswunsch der anderen Eltern sei das Hamburger Abkommen maßgeblich.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert, dass das im Jahr 2010 abschließend geregelte Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zum grenzüberschreitenden Schulbesuch vorsehe, dass Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten sonderpädagogischen Förderbedarf an öffentlichen Schulen in der FHH auf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

genommen werden können. Die von den weiterhin in Schleswig-Holstein wohnenden Petenten gewünschte Schule sei jedoch keine öffentliche, sondern befinde sich in freier Trägerschaft. Ein Besuch solcher Schulen von Kindern aus Schleswig-Holstein sei nach dem Abkommen möglich, wenn es sich um allgemeinbildende Schulen handele.

Die von den Eltern gewünschte Schule werde von der FHH nicht als eine solche angesehen. Dies habe zur Folge, dass der Schulbesuch des Kindes nicht von den Pauschalzahlungen abgedeckt werde, die Schleswig-Holstein aufgrund des Abkommens an die FHH leiste. Das Land Schleswig-Holstein vertrete zwar eine andere Rechtsauffassung diesbezüglich, respektiere jedoch die Haltung der FHH. Angesichts der bekannten schwierigen Haushaltssituation sei das Land auch nicht in der Lage, weitere als die über die nach dem Abkommen vereinbarten Zahlungen zu leisten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Hamburger Behörde zur Auflage gemacht habe, dass bei schleswig-holsteinischen Kindern, die Hamburger Sonderschulen besuchen wollten, ein durch ein schleswig-holsteinisches Förderzentrum angefertigtes sonderpädagogisches Gutachten erstellt werden solle. Dieses werde für das Kind der Petenten im Förderzentrum Ahrensburg erstellt und voraussichtlich Ende August vorliegen. Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass auch bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs die FHH einer Beschulung in der gewünschten Schule nicht zustimmen werde. Werde ein Förderbedarf verneint, könne das Kind die gewünschte Schule in Hamburg besuchen, da das Abkommen zwischen Schleswig-Holstein und der FHH den Besuch von allgemeinbildenden Schulen erfasse und die Schulkosten damit von der Pauschalzahlung abgegolten seien.

Vor diesem Hintergrund werde das zuständige Schulamt Stormarn gegenüber den Petenten anregen, sich auch über ein sonderpädagogisches Förderangebot in Schleswig-Holstein zu informieren. Das für sie zuständige Förderzentrum sei in der Lage, eine gute, speziell auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtete Förderung und Bildung zu gewährleisten.

Der Ausschuss bedauert, dass der Sohn der Petenten aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassung zwischen Schleswig-Holstein und der FHH nicht die gewünschte Schule besuchen kann. Er leitet den Beschluss an den Bildungsausschuss weiter mit der Bitte darauf hinzuwirken, dass in weiteren Verhandlungen zum Hamburger Abkommen die in der Petition angesprochene Problematik auch im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtsauffassung der beteiligten Länder berücksichtigt wird.

7 **L146-17/754**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**Schulwesen;**  
**Personalangelegenheit**

Die Petentin ist Grundschullehrerin in Nordrhein-Westfalen. Da ihr zukünftiger Mann in Schleswig-Holstein wohne und hier seine 90-jährige Mutter versorge, habe sie einen Antrag auf Versetzung nach Schleswig-Holstein gestellt, der jedoch abgelehnt worden sei. Sie bittet den Ausschuss um Überprüfung ihrer Versetzungsmöglichkeiten und um Hilfestellung bei ihrem Einsatz im Schuldienst in Schleswig-Holstein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L146-17/757</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Referendariat</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht im Sinne der Petentin für eine Versetzung nach Schleswig-Holstein einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Überprüfung und Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK).</p> <p>Das MBK bestätigt, dass bei der Durchführung des Ländertauschverfahrens Ende März diesen Jahres die Petentin in Ermangelung entsprechenden Bedarfs und einer Tauschmöglichkeit nicht habe übernommen werden können. Sie besitze lediglich die Lehrbefähigung für die Grundschule und nicht für weiterführende Klassen und habe als Einsatzort nur die Stadt Kiel beziehungsweise den Kreis Plön angegeben. Hierdurch sei ihre Einsatzmöglichkeit von vornherein stark eingeschränkt gewesen. Angesichts des Rückganges der Schülerzahlen insbesondere in den Grundschulen und der relativ guten Lehrkräfteversorgung des Großraumes Kiel habe es keine Übernahmemöglichkeit gegeben.</p> <p>Die persönlichen Beweggründe und die soziale Dringlichkeit würden beim Lehreraustauschverfahren beachtet und mit einbezogen. Angesichts der hohen Zahl von Zugangswünschen könne im Rahmen der besetzbaren Stellen nur einem Teil der Anträge stattgegeben werden. Insgesamt seien mit 12 Lehrkräften vier mehr nach Schleswig-Holstein übernommen worden als im Gegenzug nach Nordrhein-Westfalen hätten versetzt werden können. Auch im Bewerbungsverfahren habe die Petentin mangels Bedarf nicht eingestellt werden können. Es sei derzeit noch nicht absehbar, ob im nächsten Jahr eine Übernahmemöglichkeit bestehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass sich Übernahmemöglichkeiten durch sehr eingeschränkte regionale Einsatzbereitschaft erheblich reduzieren. Er legt der Petentin nahe zu prüfen, ob ein Einsatz in anderen Kreisen für sie möglich sei.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über das Verfahren bei der Vergabe der Referendariatsplätze. Es sei nicht gewährleistet, dass direkt im Anschluss an das Erste Staatsexamen das Referendariat abgeleistet werden könne. Sie kritisiert das Festhalten an dem notenorientierten Vergabesystem. Vor dem Hintergrund des herrschenden Mangels an Englischlehrern könne sie nicht verstehen, dass die Anfrage der Schule, an der sie als Englischlehrkraft eingesetzt werde und die sie als Referendarin betreuen möchte, abgelehnt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen der Petentin im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht förderlich sein. Ebenso wie das Bildungsministerium bedauert der Ausschuss, dass es aufgrund des immer noch hohen Bewerberüberhangs im Bereich des Vorbereitungsdienstes für das gymnasiale Lehramt nicht möglich ist, allen Bewerberinnen und Bewerberinnen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bern sofort ein Einstellungsangebot zu unterbreiten. Das Ministerium weist auf die nach dem schleswig-holsteinischen Landesbeamten-gesetz bestehende gesetzliche Verpflichtung hin, durch eine Kapazitätsverordnung die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu regeln, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt. Seit 1994 ist das Einstellungsverfahren durch eine solche Kapazitätsverordnung geregelt.

Das Bildungsministerium führt aus, dass entgegen der Ansicht der Petentin Englisch kein Mangelfach sei, ebenso wenig ihr zweites Fach Biologie. Für den Einstellungstermin zum aktuellen Schuljahr hätten nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ohne Mangelfach bei der Vergabe der knapp 150 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze berücksichtigt werden können, die eine Note von maximal 1,6 erreicht hätten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass von den 523 gültigen Bewerbern auf diese Ausbildungsplätze ca. 420 eine bessere Note als die Petentin hätten.

Der Ausschuss stimmt zu, dass Anforderungen von Schulen nicht zu einer bevorzugten Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern führen dürfen, die über das vorgegebene Vergabeverfahren keinen Platz erhalten würden. Eine möglichst objektive Vergabe der Ausbildungsplätze ist sicherzustellen. Eine Bevorzugung bestimmter Personengruppen oder einzelner Personen bei Einstellungsverfahren stellt einen Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dar.

Das Bildungsministerium erklärt, dass die Anforderung einer bestimmten Person durch eine Schule lediglich bei der Zuordnung der ausgewählten künftigen Anwärterinnen und Anwärter auf die Ausbildungsschulen bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen werde. Selbst dann aber wäre zwischen den berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern sozialen Aspekten, wie z.B. der Kinderbetreuung, mehr Beachtung zu schenken als der Anforderung einer bestimmten Person durch eine Schule.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin nach einer Ausbildung zur Lehrkraft ohne zwischenzeitliche Unterbrechungen nachvollziehen. Er kann jedoch keine Empfehlung in ihrem Sinne aussprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Innenministerium

- 1 **L143-16/1802**  
**Steinburg**  
**Bauwesen;**  
**Beseitigungsverfügung**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zuständigkeitshalber von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten weitergeleitet. Die Petenten möchten die Erhaltung ihres Bauwagenplatzes mit drei Bauwagen im Garten einer sanierungsbedürftigen Landarbeiterkate im baurechtlichen Außenbereich erreichen. Sie kritisieren, dass Gespräche mit der unteren Bauaufsichtsbehörde erfolglos geblieben seien, obwohl die Gemeinde bereit sei, mit einer Außenbereichssatzung zur Lösung der Problematik beizutragen. Weil auch eine Klage gegen die bauaufsichtliche Beseitigungsverfügung erfolglos geblieben sei, bitten die Petenten angesichts genehmigter Bauwagenplätze in anderen Gemeinden den Ausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder willkürliches Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Klage gegen die bauordnungsrechtliche Verfügung des Kreises Steinburg mit Urteil vom 18.09.2008 abgewiesen und die Berufung vom Schleswig-Holsteinischen Obergericht nicht zugelassen wurde. Es wird mitgeteilt, dass die Bauwagen vollständig im Jahr 2009 vom Grundstück entfernt worden seien. Laut Begründung des Urteils handelt es sich aufgrund der Außenbereichslage bei den Bauwagen um baurechtlich nicht genehmigungsfähige bauliche Anlagen und auch nicht um eine Nutzung im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 6. März 2007.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der von den Petenten angeregten Lösung der Problematik durch eine Außenbereichssatzung stellt das Innenministerium fest, dass die Erweiterung einer Splittersiedlung per Außenbereichssatzung unzulässig ist. Die vorgesehene Bebauung würde eine unerwünschte bandartige Entwicklung in den Außenbereich in Gang setzen. Es wäre nicht auszuschließen, dass das Vorhaben Vorbildwirkung für eine weitere ebenfalls bandartige Bebauung entlang der betroffenen Straße sowie für andere Bereiche der Gemeinde hätte. Somit widerspreche eine Außenbereichssatzung einer geord-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>neten städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Des Weiteren teilt das Innenministerium mit, dass von den beiden betroffenen Gemeinden kein Antrag auf Änderung der Gemeindegrenzen eingereicht worden sei. Gemäß § 14 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein könnten Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Der Antrag an die Kommunalaufsicht sei von den betroffenen Gemeinden zu stellen und das öffentliche Wohl sei zu begründen. Im vorliegenden Fall könne ein öffentliches Wohl oder der Wille der Gemeinden nicht erkannt werden. Der Begründung von Baurechten dienen die Vorschriften der Gemeindeordnung nicht.</p> <p>Dem Anliegen der Petenten stehen mit den Vorschriften des Baugesetzbuches für den Außenbereich im Wesentlichen bundesgesetzliche Regelungen entgegen, für die der Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz hat. Sollten sich die Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls entschließen, ihre Gemeindegrenzen zu ändern, bittet der Petitionsausschuss die Bauaufsichtsbehörden, das Anliegen der Petenten erneut zu prüfen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Empfehlung im Sinne der Petenten ist dem Petitionsausschuss aufgrund der eindeutigen Rechtslage verwehrt. Er bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
2	<p><b>L143-16/1920</b> <b>Kiel</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Baugenehmigung Parkplatz</b></p>	<p>Stellvertretend für 13 weitere Unterzeichner bezweifeln die Petenten die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung für 55 Parkplätze im denkmalgeschützten Bereich um den Leuchtturm Kiel-Holtensau und bitten den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Genehmigung von Behelfsparkplätzen im Bereich Thiessenkai hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt, dass im Jahr 2008 die Herstellung eines Behelfsparkplatzes auf dem Gelände des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) aus denkmalschutzrechtlichen Gründen abgelehnt worden sei. Es sei jedoch nicht zu einem formellen Versagungsbescheid gekommen, da der Antragsteller um eine einvernehmliche Lösung bemüht gewesen sei. Nach weiteren Gesprächen mit ihm, Vertretern des WSA, dem Entwurfsverfasser und der unteren Denkmalschutzbehörde sei es nunmehr zu einer deutlichen Reduzierung des Vorhabens auf 37 statt 55 Plätze und zwei statt drei Parkreihen gekommen. Die Auflagen und Bedingungen des WSA seien als Auflage in die Genehmigung aufgenommen worden, und die denkmalrechtliche Genehmigung sei Gegenstand der Baugenehmigung.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass die Baugenehmigung auch im öffentlichen Interesse erteilt worden sei. Der teilweise chaotischen Parkplatzsituation im betroffenen Bereich werde entgegengewirkt. Die Stellplätze seien so angeordnet, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädige und das Arbeiten und Wohnen sowie die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus gestört würden. Die Stellplätze würden zusätzlich durch Anpflanzungen gestaltet.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p>
3	<p><b>L143-16/1966</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Solarpark</b></p>	<p>Als Sprecher einer Anwohnergemeinschaft beanstandet der Petent, dass es für einen geplanten Solarpark bisher keine Pläne zur Brandbekämpfung gebe. Nach Ansicht der Anwohner seien im Brandfall die angrenzenden Grundstücke und Gebäude gefährdet. Weil aus ihrer Sicht die örtlichen Wehren ohne entsprechende Ausbildung und Ausrüstung mit Bränden im Solarpark überfordert wären, forderten die Anwohner, die Bau- und Betriebsgenehmigung erst nach Vorlage eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes zu erteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten nicht anschließen.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass aus brandschutztechnischer Sicht ein besonderes Gefahrenpotenzial bei Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht bekannt sei. Ein größeres Risiko sei lediglich bei Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans die zuständige Brandschutzdienststelle des Kreises im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung Stellung genommen habe. Von dort seien aufgrund der Lage des Solarparks keine Bedenken gegen die Planung erhoben worden, weil sich keine zusammenhängende Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe des Solarparks anschließen und der Abstand zum landwirtschaftlichen Betrieb und zum Wohngebäude im Nordwesten hinsichtlich des Brandschutzes unbedenklich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach fachaufsichtlicher Beurteilung durch das Innenministerium die Auffassung der Brandschutzdienststelle des Kreises nicht zu beanstanden sei. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p>
4	<p><b>L143-17/42</b> <b>Steinburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Baugenehmigung</b></p>	<p>Mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition setzt sich die Petentin für ihren Lebenspartner ein. Sie trägt vor, dieser begehre die Baugenehmigung für die bauliche Erweiterung und Umnutzung eines ehemaligen Melkschuppens. Er habe auf die mündliche Auskunft eines Mitarbeiters der Bauaufsicht vertraut, eine Aktennotiz als Baugenehmigung angesehen und mit den Bauarbeiten begonnen. Nun fühle er sich willkürlich und ungerecht benachteiligt, weil er den bereits begonnenen Erweiterungsbau abreißen solle.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L143-17/81</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen;</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für den Erhalt und die Genehmigung des begonnenen Bauvorhabens einsetzen.</p> <p>Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft hat.</p> <p>Aus den Ermittlungen ergibt sich, dass die untere Bauaufsichtsbehörde dem Petenten auf seine mündliche Anfrage mitgeteilt habe, dass er unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 und 4 Landesbauordnung (LBO, alte Fassung) mit Arbeiten an dem ehemaligen Melkschuppen beginnen könne. Der Mitarbeiter habe diesen Paragraphen auf Wunsch des Petenten für ihn auf einem Zettel notiert und diesen abgestempelt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Mitarbeiter der Bauaufsicht mit der Nennung der Rechtsnorm lediglich einen Hinweis auf baugenehmigungsfreie Instandhaltungsmaßnahmen und Änderungen der äußerlichen Gestalt baulicher Anlagen gegeben hat.</p> <p>Dem Bauherrn hätte beim Durchlesen der genannten Vorschrift klar sein müssen, dass die vorgenommenen Bauarbeiten den Umfang von Instandhaltungsarbeiten erheblich überschritten haben. Das der Petition beigefügte Foto belegt den Umfang der Bauarbeiten, der einer Neuerrichtung des Gebäudes gleichkommt, anschaulich. Auch hat es sich bei den Bauarbeiten nicht um Maßnahmen gehandelt, die im Rahmen des Bestandsschutzes der Fortführung der genehmigten Nutzung als Melkschuppen gedient haben. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde aufgegeben. Die angedachte Nutzung als Gerätehalle für eine Hobbylandwirtschaft und für Lohnarbeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch nicht als landwirtschaftliches Vorhaben im baulichen Außenbereich privilegiert. Eine derartige Nutzungsänderung ist ebenfalls baugenehmigungspflichtig und aufgrund der Lage des Vorhabens im baulichen Außenbereich nicht genehmigungsfähig. Mit den Bauarbeiten und der Nutzungsänderung ist auch der Bestandsschutz für die „alten“ Teile des Gebäudes entfallen, sodass eine Beseitigungsverfügung erlassen wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dem Bauherrn hätte bewusst sein müssen, dass eine Baugenehmigung schriftlich zu beantragen ist, dieser Antrag schriftlich von der unteren Bauaufsichtsbehörde beschieden wird und keinesfalls durch eine handschriftliche und gestempelte Notiz ersetzt werden kann.</p> <p>Er schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist, und bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Der Petent begehrt wiederholt die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes als bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Erhaltung und Erweiterung seines Stellplatzes für Reisemobile. Er bezweifelt, dass die ablehnende Haltung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Baugenehmigung**

der Gemeinde gegenüber seinen Plänen mit der Nähe eines hochwertigen Biotops schlüssig begründet sei und regt zur Lösung der Problematik eine gesonderte Reisemobilstellplatzverordnung an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten erneut mit seinem Anliegen befasst und eine weitere Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Gemeinde ihre Entscheidung, bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Fläche des Petenten nicht als Fläche für einen Wohnmobilplatz darzustellen, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung trifft. Wie bereits in seinem Beschluss vom 8. Juli 2010 erläutert, ist die Prüfkompetenz des Petitionsausschusses bei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Es ist dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich verwehrt, in die kommunale Planungshoheit einzugreifen und Einfluss auf die planerischen Inhalte von Flächennutzungsplänen zu nehmen.

Soweit der Petent die Lage seiner Fläche in der Nähe eines hochwertigen Biotops anspricht, betont das Innenministerium, dass derzeit ein Gesamtkonzept für die geplante Neugestaltung beziehungsweise Neuordnung des Bereichs hinter dem „Badedeich“ erarbeitet werde. Hierbei spiele auch die Lage der Fläche des Petenten neben dem hochwertigen Biotop eine Rolle. Vor allem wolle sich die Gemeinde für die Neuordnung, die im Zusammenhang mit der geplanten Deichverstärkung betrieben werde, alle Optionen einer geänderten Flächennutzung in diesem Bereich offenhalten.

Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 08.06.2010 und bekräftigt seine Empfehlung an den Petenten, weiterhin das Gespräch mit der Gemeinde zu suchen. Er stellt ihm zu seiner näheren Information die Stellungnahme des Innenministeriums vom 04.03.2010 zur Verfügung.

Bezüglich der Anregung des Petenten für eine Reisemobilstellplatzverordnung schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass auch eine eigene Wohnmobilstellplatzverordnung dem Petenten nicht weiterhelfen könne. Die bauplanungsrechtlichen Hindernisse, über die die Gemeinde im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung entscheidet, könnten damit nicht aus dem Wege geräumt werden.

Nach § 14 der seit dem 1. August 2010 in Kraft getretenen neuen Camping- und Wochenendplatzverordnung kann die Bauaufsichtsbehörde auf Campingplätzen, die ausschließlich für die Aufstellung von Wohnmobilen bestimmt sind, Abweichungen von der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Diese Regelung trägt bereits heute dem gewachsenen Bedarf an Wohnmobilstellplätzen und deren häufig anderen Ansprüchen an Stellplätzen Rechnung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L143-17/127</b> <b>Hamburg</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Zweckverband Ostholstein</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seiner Auseinandersetzung mit seinem Wasserversorger wegen aus seiner Sicht fehlerhafter Abrechnung der Wassergebühren und unzulässiger Sperrung der Wasserzufuhr. Eine Einschaltung der Kommunalaufsicht des Kreises und des Innenministeriums sei bislang erfolglos geblieben. Der Petent führt die Unstimmigkeiten auf die Monopolstellung des Wasserversorgers zurück und beanstandet, dass dieser nur Verträge mit den Grundstückseigentümern und nicht mit den Mietern schließe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des der Petition beigefügten Schriftwechsels, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine Einigung zwischen dem Petenten und dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) erzielt werden konnte. Bei einem gemeinsamen Treffen im März des Jahres sei der Zählerstand abgelesen und die Wasserversorgung wieder hergestellt worden. Der ZVO habe aus Kulanzgründen auf die vorherige Zahlung der für die Einstellung und Wiederherstellung der Wasserversorgung angefallenen Kosten verzichtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition damit abgeholfen wurde. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben. Der Ausschuss stellt dem Petenten zu den Einzelheiten die kommunalaufsichtliche Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung, der er sich voll inhaltlich anschließt.</p> <p>Soweit der Petent beanstandet, dass Verträge über die Wasserversorgung vom Zweckverband ausschließlich mit den Grundstückseigentümern und nicht mit den Mietern geschlossen werden, weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Regelung auf der gesetzlichen Grundlage des § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein beruht. Parlamentarischen Änderungsbedarf sieht der Petitionsausschuss in diesem Punkt nicht.</p>
7	<b>L143-17/131</b> <b>Stormarn</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Ausbaubeiträge</b>	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Berechnung und Höhe von Straßenausbaubeiträgen und bitten den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Sie sind der Ansicht, dass die Gewichtung der betroffenen Grundstücksflächen hinsichtlich ihrer Nutzung und der damit verbundenen Zuschläge sowie die Berechnung der Flächengröße fehlerhaft seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von den Petenten beanstandeten Bescheide des Amtes Pinnau, handelnd für die Gemeinde T., über die Festsetzung und Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen fehlerhaft waren. Nach Prüfung der fristgerecht erhobenen Widersprüche hat</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

8 **L143-17/169**  
**Nordfriesland**  
**Landesplanung;**  
**Windenergieanlagen**

das Amt Pinnau seine Berechnungen korrigiert.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der im Ursprungsbescheid für das Grundstück A erhobene Zuschlag in Höhe von 30 % wegen gewerblicher Nutzung nicht mehr berücksichtigt worden sei, da die erneute Prüfung ergeben habe, dass eine überwiegend gewerbliche Nutzung im Sinne der Satzung nicht gegeben sei.

Des Weiteren sei bei der Ermittlung der beitragsfähigen Fläche für das Grundstück B fälschlicherweise die komplette Fläche des Grundstücks berücksichtigt und die in der Straßenausbaubeitragssatzung getroffene Tiefenbegrenzungsregelung nicht beachtet worden. Die Höhe der Beiträge sei jeweils entsprechend abgeändert worden, sodass sich in der Summe ein Minderbetrag von rund 6.200 Euro ergebe.

Hinsichtlich des Einwands der Petenten, dass auch bei der Ermittlung der gewichteten Fläche des Grundstückes B zu Unrecht ein Zuschlag nach Art der Nutzung erhoben worden sei, da das Grundstück insgesamt schwerpunktmäßig landwirtschaftlich und nicht überwiegend gewerblich genutzt werde, haben die Prüfungen die rechtmäßige Erhebung dieses Zuschlags bestätigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Petenten in der Widerspruchsbegründung selbst eingeräumt hätten, dass die Gebäude auf einem Flurstück zu 60 % gewerblich und nur ca. 5 % wohnlich genutzt würden.

Das Grundstück werde nach Inaugenscheinnahme zudem durch aufgehängte Hinweis- und Warnschilder ausdrücklich als Betriebsgelände oder auch als Bauhof bezeichnet. Neben den Wirtschaftsgebäuden befänden sich große Lagerflächen mit Baustoffen, Gerüsten und Baustellenzubehör. Somit überwiege zumindest auf diesem Flurstück die gewerbliche Nutzung deutlich. Zu beurteilen sei das Buchgrundstück als Gesamteinheit. Die landwirtschaftliche und wohnliche Nutzung trete in den Hintergrund, selbst wenn das andere Flurstück als Wiese- oder Weidefläche überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung diene.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition mit der Neuberechnung der Straßenbaubeiträge teilweise abgeholfen wurde. Er schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass Anhaltspunkte für weitere Rechtsfehler nicht ersichtlich sind.

Unter Bezugnahme auf den Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2010 setzen sich die Petenten mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und von diesem zuständigkeitshalber weitergeleiteten Petition dafür ein, die gesamte Halbinsel Eiderstedt als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung festzusetzen. Sie wollen damit die Errichtung weiterer Windkraftanlagen verhindern, die aus ihrer Sicht den wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus in dem schützenswerten Naturraum und der gewachsenen Kulturlandschaft gefährdeten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen stellt der Petitionsaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schluss fest, dass die von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte zur Erhaltung der besonderen Bedeutung des schützenswerten Naturraums und der gewachsenen Kulturlandschaft der Halbinsel Eiderstedt für den Tourismus und deren mögliche Gefährdung durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne Berücksichtigung und in der Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen ihren Niederschlag finden.

So teilt das Innenministerium mit, dass im zwischenzeitlich festgestellten Landesentwicklungsplan (LEP) für die Halbinsel Eiderstedt der Bereich St. Peter-Ording als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung ausgewiesen worden sei. Diese Festsetzung beruhe im Wesentlichen auf der Erhebung nachfrageorientierter statistischer Daten, wie beispielsweise den Gesamtzahlen gewerblicher Übernachtungen und touristisch genutzter Betten sowie Standplätzen auf Campingplätzen. Ferner seien Aspekte der Größenordnung, der Siedlungsstruktur, des weiteren touristischen Angebots und der Bedeutung als Naherholungs- und Ausflugsziel berücksichtigt worden.

Der übrige Teil der Halbinsel werde als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Mit dieser Festsetzung sei den zahlreichen Stellungnahmen zum Anhörrentwurf im Beteiligungsverfahren Rechnung getragen worden, die kritisiert hätten, dass der LEP die Potenziale für eine touristische Entwicklung in vielen Landesteilen außer Acht lasse.

Hinsichtlich der Entwicklung der Windenergienutzung auf der Halbinsel Eiderstedt unterstreicht das Innenministerium, dass die Landesplanung bei der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum V das Konzept des Kreises Nordfriesland als wichtiges Arbeits- und Abwägungsmaterial berücksichtigen werde, den Bereich der Halbinsel Eiderstedt auch künftig weitgehend von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung freizuhalten.

Der Petitionsausschuss sieht nach dem Ergebnis seiner Beratungen keinen weiteren Handlungsbedarf.

9 **L143-17/207**  
**Nordfriesland**  
**Bauwesen**

Im Namen einer Interessengemeinschaft betroffener Bürger äußern die Petenten Bedenken gegen die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage und deren planerische Vorbereitung durch einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Sie befürchten Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität und einen Wertverlust ihrer Immobilien, bemängeln das Nichtvorhandensein eines umfassenden Umweltverträglichkeitsgutachtens und kritisieren, dass die betreffende Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung langjährig entzogen werde. Auch werfen sie die Frage nach einer Sicherstellung des Abbaus der Anlage nach Ablauf der Betriebsgenehmigung auf und bitten den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich die für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Photovoltaikanlage erforderlichen Bauleitpläne, Bebauungsplan Nr. 51 und 7. Änderung des Flächennutzungsplans, jeweils noch im Aufstellungsverfahren befinden. Er weist darauf hin, dass Bauleitpläne von den Kommunen im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Demgemäß entscheidet die Kommune über die planerischen Inhalte ihrer Bauleitpläne, wie hier über die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen. Der Petitionsausschuss ist bei Aufgaben, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden, auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Planung sowie die Einflussnahme auf Planungsinhalte sind dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich verwehrt.

Das Innenministerium weist zutreffend darauf hin, dass die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung verpflichtet sind, sämtliche Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Schutzansprüche der direkten Anlieger im Hinblick auf ihre Lebensqualität zu prüfen und mit den entsprechenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Anregungen zu den Planungen der Gemeinde vorzubringen. Die Gemeinde hat sich mit diesen Anregungen fachgerecht auseinanderzusetzen und sie im Rahmen der Beratungen abzuwägen. Das Abwägungsergebnis ist den Bürgerinnen und Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen. Sollten Träger öffentlicher Belange oder betroffene Bürgerinnen und Bürger der Auffassung sein, dass der Bebauungsplan Mängel aufweist oder nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, haben sie die Möglichkeit, soweit ein persönlicher Nachteil zu definieren ist, gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch zu erheben oder den Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren vor dem Obergericht überprüfen zu lassen.

Das Innenministerium unterstreicht, dass es als Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz eingehalten werden und die ordnungsgemäß erfolgte Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange erfolgt ist. Mehrere der von den Petenten geäußerten Bedenken hätten allerdings auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Relevanz und unterlägen somit nicht der Prüfung im Genehmigungsverfahren durch das Innenministerium. Hierzu gehörten die für die Solarmodule verwendeten Baustoffe, die erst auf der Vorhabensebene eine Rolle spielten. Es wird angemerkt, dass bei der Errichtung der tragenden Konstruktion der Solarmodule die eingeführten technischen Baubestimmungen zu beachten seien. Diese regelten schon aus Standsicherheitsgründen, dass ein entsprechender Korrosionsschutz für die tragenden Stahlelemente der Solarmodule gegeben sein müsse.

Hinsichtlich der von den Petenten befürchteten Wertminderung ihrer Immobilien merkt das Innenministerium an, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L143-17/212</b> <b>Stormarn</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Straßenreinigungsgebühren,</b> <b>Dienstaufsicht</b>	<p>ein gesetzlicher Schutzanspruch der Anlieger hinsichtlich einer dauerhaften Werterhaltung für ihre Grundstücke sowie der darauf befindlichen Immobilien nicht besteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt den Petenten zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kommt der Ausschuss zu keinem abweichenden Ergebnis. Einen Raum für Empfehlungen im Sinne der Petenten sieht er nicht.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, weil durch Bauarbeiten die Straße vor ihrem Grundstück nicht habe gereinigt werden können. Nachdem ein Schreiben der Stadt verlorengegangen und die fällige Gebühr angemahnt worden sei, hätten sie Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, die nach nur oberflächlicher Prüfung ebenfalls zurückgewiesen worden sei. Den Petitionsausschuss bitten sie, das Verwaltungshandeln zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, des von ihnen vorgelegten Schriftwechsels, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Das Verwaltungshandeln der Stadt Ahrensburg ist danach bezüglich der von den Petenten vorgetragenen Kritikpunkte nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Straßenreinigung von der Stadt Ahrensburg im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen wird. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass Anhaltspunkte für Rechtsfehler bei der Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren nicht ersichtlich sind.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme, die den Petenten zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt wird, aus, dass die durch die Straßenreinigungsgebühr abgeleitete Leistung sich auf die Straße als Ganzes und nicht auf einzelne Teilbereiche beziehe. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflicht zur Straßenreinigung wegen beispielsweise parkender Autos führe erst dann zu einem Wegfall oder einer Minderung der Straßenreinigungsgebühr, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen seien, sodass die Straße als Ganzes nicht mehr als gereinigt angesehen werden könne. Es reiche aus, dass die Straße in ihrer Gesamtheit gereinigt werde und nicht notwendigerweise an jeder einzelnen Stelle.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik der Petenten an der Bearbeitung ihrer Dienstaufsichtsbeschwerden macht das Innenministerium darauf aufmerksam, dass mit diesem formlosen Rechtsbehelf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L143-17/222</b> <b>Neumünster</b> <b>Feuerwehr;</b> <b>Mitgliedschaft, Gleichbehand-</b> <b>lung</b>	<p>Dienstpflichtverletzungen von Amtsträgern gerügt werden können. Sachentscheidungen seien grundsätzlich nicht mit Dienstaufsichtsbeschwerden zu rügen. Die Beschwerde müsse in angemessener Frist beschieden werden.</p> <p>Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Stadt Ahrensburg übt die Bürgermeisterin aus. Der Sachverhalt sei überprüft worden und die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 02.02.2010 als unbegründet zurückgewiesen worden. Das Innenministerium betont, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine nähere Begründung habe. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Bürgermeisterin sei vom hierfür zuständigen Hauptausschuss ebenfalls geprüft und zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Petent wurde auf einem mehrere Jahre alten Foto zusammen mit ehemals aktiven Mitgliedern seiner ehemaligen Ortsfeuerwehr korrekt als Mitglied der Ehrenabteilung bezeichnet, während alle anderen ehemaligen Mitglieder fehlerhaft als Ehrenmitglieder bezeichnet wurden. Da sich der Petent hierdurch ungleich behandelt und in seiner Würde verletzt fühlt, hatte er sich bereits erfolglos an den Bürgermeister und das Innenministerium gewandt, um eine Löschung der falschen Bildunterschrift zu erreichen. Nun bittet er den Petitionsausschuss, die Vernichtung der falsch benannten Fotos sowie eine korrekte Bezeichnung der „Mitglieder der Ehrenabteilung“ zu erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Feuerwehrmitglieder einer Ortsfeuerwehr/Gemeindefeuerwehr ohne Ortswehren in die Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehr übertreten und somit „Mitglieder der Ehrenabteilung“ werden können. Als Ehrenmitglied bezeichnet man nach der Musterstatzung für einen Stadt- oder Kreisfeuerwehrverband Mitglieder, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben und denen eine „Ehrenmitgliedschaft“ in diesem Verband verliehen wird.</p> <p>Insofern ist die Bezeichnung „Mitglied der Ehrenabteilung“ für den Petenten korrekt, für alle anderen Personen auf dem Foto wurde die nicht korrekte Bezeichnung „Ehrenmitglied“ verwendet. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ im allgemeinen Sprachgebrauch bei den Feuerwehren üblich geworden ist. Er kann nachvollziehen, dass der Petent sich in dieser Angelegenheit ungleich behandelt fühlt. Seine Forderung jedoch, sämtliche Fotos dahingehend korrigieren zu lassen, dass die unrichtigen Bezeichnungen ersetzt werden, kann der Ausschuss nicht mehr nachvollziehen. Er merkt an, dass die Fotos bereits mehrere Jahre im Umlauf sind und teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass das Einziehen sämtlicher Bilder aus logistischen und finanziellen Erwägungen nicht verhältnismäßig, wenn nicht gar unmöglich ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L143-17/264</b> <b>Kiel</b> <b>Finanzwirtschaft;</b> <b>kommunaler Finanzausgleich</b>	<p>Aufgrund eigener Erfahrungen können die Mitglieder des Ausschusses bestätigen, dass sich die Bezeichnung „Ehrenmitglieder“ umgangssprachlich als gängig erwiesen hat, wohl wissend, dass dies nur bei Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss regt an, dass das Innenministerium die Aufsichtsbehörden der Feuerwehren auf die korrekte Verwendung der Begriffe „Mitglieder der Ehrenabteilung“ und „Ehrenmitglieder“ hinweist. Da die Bezeichnung des Petenten auf den Fotos korrekt ist, wird auch vom Petitionsausschuss in dieser Hinsicht kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.</p> <p>Der Petent erhebt die Forderung, den kommunalen Finanzausgleich zu erhöhen, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Wahrung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch künftig zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs führt das Innenministerium aus, dass die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich an den wesentlichen Steuereinnahmen des Landes beteiligt werden. Derzeit fließe ein Anteil von 17,74 % der Einnahmen des Landes unter anderem aus dem Aufkommen der Einkommensteuer, der Umsatz- und Gewerbesteuer und den Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich in die Finanzausgleichsmasse.</p> <p>Damit hänge die Finanzausgleichsmasse eng von den entsprechenden Einnahmen des Landes ab. In wirtschaftlich guten Zeiten, wenn das Steueraufkommen der öffentlichen Hand insgesamt steige, steige auch die Finanzausgleichsmasse, während sie in wirtschaftlich schlechten Zeiten sinke.</p> <p>Das Innenministerium verweist auf das in der Landesverfassung verankerte so genannte strikte Konnexitätsprinzip, nach dem der übertragende Gesetzgeber für den finanziellen Ausgleich der übertragenen Aufgaben sorgen müsse. Darüber hinaus erarbeite das Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden derzeit ein Konnexitätsausführungsgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt darüber hinaus an, dass die Thematik anlässlich der Vorlage des Regierungsberichts über die finanzielle Situation der schleswig-holsteinischen Kommunen aktuell in der 23. Sitzung am 7. Juli 2010 kontrovers im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages diskutiert wurde. Der Bericht der Landesregierung sowie die Debatte sind unter <a href="http://www.landtag.ltsh.de">www.landtag.ltsh.de</a> nachlesbar.</p> <p>Es bestand breiter Konsens über die Fraktionsgrenzen hinweg, dass die finanzielle Situation der Kommunen im Lande in ihrer strukturellen Problematik bedrohlich ist. Über die Lösungswege wird weiter im Innen- und Rechtsausschuss sowie im Finanzausschuss zu diskutieren sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten vorgetragene Argumente damit bereits ausreichend im parla-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	<b>L143-17/504</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Landesplanung;</b> <b>Windenergieanlagen / Zielabweichungsverfahren</b>	<p>mentarischen Raum vertreten sind. Einer Entscheidung der Fachausschüsse will der Petitionsausschuss nicht vorgreifen.</p> <p>Die Petenten wenden sich im Namen einer Anwohnergemeinschaft gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen als Testanlagen für den späteren Offshore-Einsatz. Unter Bezugnahme auf das raumordnerische Zielabweichungsverfahren bitten sie den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Neben einer Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung kritisieren sie insbesondere die mangelnde Information und Beteiligung der Bürger und äußern Bedenken hinsichtlich einer möglichen Befangenheit der Stadtvertreter, der Gefährdung von Artenschutzzielen sowie des Tourismus und des Verlusts des Werts von Immobilien und Lebensqualität.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und als weitere Beratungsunterlagen eine Stellungnahme des Innenministeriums und den Abschluss des raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens hinzugezogen sowie die Stadt Niebüll um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Ermittlungen kann der Petitionsausschuss das Handeln der Stadt Niebüll und des Innenministeriums in der Angelegenheit nicht beanstanden.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die geplante Errichtung von fünf Prototyp-Windenergieanlagen. Die Standorte der Vorhaben in der Stadt Niebüll liegen außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gemäß Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002, und verstoßen damit gegen das Ziel der Raumordnung, die Errichtung von Windkraftanlagen auf die ausgewiesenen Eignungsgebiete zu konzentrieren. Allerdings sind die betroffenen Standorte im Konzept Windenergie des Kreises Nordfriesland enthalten. Das Innenministerium hat ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren durchgeführt, dessen Ergebnisse als raumordnerischer Belang in das Bauleitplanverfahren der Stadt einfließen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zielabweichung mit Hinweisen unter anderem hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen und weiteren Maßgaben zugelassen wurde. Neben der Maßgabe der zeitlichen Befristung und des grundsätzlichen Rückbaus der Anlagen sowie weiteren Maßgaben hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs und der Verkehrssicherheit ist auch die Maßgabe enthalten, die Einwendungen der Petenten im weiteren Bauleitplanverfahren beziehungsweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und abzuwägen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Maßgabe dem Anliegen der Petenten entspricht.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bauleitplanung der Stadt zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Projekts noch nicht abgeschlossen ist. Er merkt hierzu an, dass Flächennut-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zungs- und Bebauungspläne von den Kommunen im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit aufgestellt werden. Demgemäß entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung über die planerischen Inhalte ihrer Bauleitpläne. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt, während ihm eine Einflussnahme auf die planerischen Inhalte verwehrt ist.

Für das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne enthält das Baugesetzbuch detaillierte Regelungen, die von der planenden Gemeinde beachtet werden müssen. Hervorzuheben sind die Mitwirkungsrechte der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung, Anregungen zum Planinhalt während der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe) und die Verpflichtung zur gerechten Abwägung aller vorgetragenen und sich aufdrängenden privaten und öffentlichen Belange.

Soweit die Petenten Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Befangenheit der Stadtvertreter wegen einer regelmäßigen Spende der Initiatoren für soziale Einrichtungen und gemeinnützige Vereine äußern, wurde dieser Vorwurf durch das Amt Südtondern und die zuständige Kommunalaufsicht des Kreises mit dem Ergebnis geprüft, dass Anhaltspunkte für eine Befangenheit nicht ersichtlich sind. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung in vollem Umfang an und verweist zu den Einzelheiten auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er den Petenten zu ihrer näheren Information zur Verfügung stellt.

14 **L143-17/602**  
**Flensburg**  
**Personalwesen;**  
**Berufsfeuerwehr**

Der 30-jährige Petent bittet den Ausschuss um Hilfestellung, weil seiner Berufung in das Beamtenverhältnis als Brandmeisteranwärter derzeit die zeitliche Verzögerung bei der Neufassung der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (LAPOFeu) entgegenstehe. Während die Neufassung der LAPOFeu eine Anhebung der Altersgrenze auf das 32. Lebensjahr vorsehe, stehe seiner Einstellung zum 01.10.2010 die noch geltende Regelung entgegen, die eine Altersgrenze mit Vollendung des 29. Lebensjahres vorsehe. Während durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes zudem die Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen entfallen sei, werde die erforderliche Anpassung der LAPOFeu wohl mit dem vorgesehenen Inkrafttreten zum 01.01.2011 erst nach dem vorgesehenen Einstellungsdatum 01.10.2010 erfolgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er begrüßt, dass sich eine Lösung der Problematik durch eine teilweise Anpassung der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (LAPOFeu) bereits zum 01.10.2010 abzeichnet.

Das Innenministerium teilt mit, dass die LAPOFeu vom 21.10.2002 bis zum 31.12.2010 befristet sei und durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L143-17/761</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Polizei;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) ihre Anpassung und Neufassung erforderlich sei. Diese Neufassung werde derzeit von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Berufsfeuerwehren im Lande, der Landesfeuerweherschule, den Personalvertretungen der Berufsfeuerwehren und dem Innenministerium erarbeitet. Mit ihrem Inkrafttreten sei jedoch erst zum Jahresende zu rechnen.</p> <p>Es wird weiter berichtet, dass aktuelle Problemstellungen im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren bei den Berufsfeuerwehren mehrerer Städte, wie auch vom Petenten vorgetragen, eine kurzfristige Änderung im Bereich der Altersgrenzen erforderlich machten. Daher sei im Rahmen der genannten Arbeitsgruppe am 15.06.2010 beschlossen worden, vorab zukünftig auf Altersgrenzen zu verzichten. Dies entspreche auch einem jüngsten Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren. Um die Problematik beim Bewerbungs- und Einstellungsverfahren zur Zufriedenheit der Städte zu lösen, sei beschlossen worden, die LAPOFeu zum 01.10.2010 zunächst dahingehend zu ändern, dass nur die Altersgrenzen wegfielen. Der Entwurf der Änderungsverordnung sei zum Zeitpunkt der Stellungnahme allerdings noch in der Anhörung.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass durch den Wegfall der Altersgrenzen zum 01.10.2010 der Petition abgeholfen wird.</p> <p>Die Petentin aus Nordrhein-Westfalen bittet um Unterstützung ihres Versetzungsgesuchs in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst. Sie trägt vor, dass sie in der Nähe ihrer Familie wohnen wolle. Die ablehnenden Entscheidungen des Landespolizeiamtes wegen längerer krankheitsbedingter Ausfälle könne sie nicht nachvollziehen, da diese Ausfallzeiten größtenteils durch Dienstunfälle bedingt gewesen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin nach Prüfung und Auswertung der Personalakten erstmals im Jahr 2008 über die zuständige Personalverwaltung in NRW mitgeteilt worden sei, dass kein Interesse an ihrer Übernahme in den Polizeivollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein bestehe. Diese Entscheidung habe auf den auffällig hohen Ausfallzeiten wegen 13 erlittener Dienstunfälle und eines Privatunfalls mit nicht unerheblichen gesundheitlichen Schäden basiert. Allein die Ausfallzeit zu dem Privatunfall habe sich über acht Monate erstreckt. Aus prognostischer Betrachtung ließen die erlittenen gesundheitlichen Schäden zukünftig weitere Ausfallzeiten erwarten. Die ablehnende Entscheidung sei durch das Landespolizeiamt im Juni 2010 aufgrund einer erneuten Anfrage der Petentin gegenüber der zuständigen Personalverwaltung schriftlich bestätigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L143-17/791</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen;</b> <b>bauordnungsbehördliches Vor-</b> <b>gehen</b>	<p>riums, dass diese ausschließlich auf der Prognose möglicher Ausfallzeiten beruhende Ermessensentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Landesbeamtenrecht setzt die gesundheitliche Eignung von Bewerbern auch bei Übernahmen aus anderen Bundesländern voraus.</p> <p>Das Innenministerium betont weiter, dass gegenüber der Petentin telefonisch weder eine Höchstaltersgrenze von 40 Jahren, die es in Schleswig-Holstein nicht gebe, erwähnt worden, noch ihr nahegelegt worden sei, das aktuelle Gesuch zurückzuziehen. Auch seien ihr keine Gründe für die Ablehnung aus dem Jahre 2008 genannt worden. Im Jahr 2008 sei dem Dienstherrn in NRW der Verzicht auf die Übernahme ohne Begründung mitgeteilt worden. Eine Begründung werde nur auf Nachfrage mitgeteilt, und es sei nicht mehr nachvollziehbar, ob eine solche Nachfrage im Jahr 2008 erfolgt sei.</p> <p>Abschließend nimmt der Ausschuss die Auskunft des Innenministeriums zur Kenntnis, dass aufgrund der Vielzahl anderer nach Schleswig-Holstein strebender Versetzungsinteressenten ausreichend die Möglichkeit gegeben sei, uneingeschränkt gesundheitlich geeignete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in die Landespolizei Schleswig-Holstein zu übernehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den Bau einer Maschinenhalle und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Er ist der Ansicht, dass die Ausführung die genehmigten Maße überschreitet und die Halle abweichend vom genehmigten Standort gebaut worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <p><b>L143-17/105</b><br/> <b>Dithmarschen</b><br/> <b>Verwaltungsgebühren;</b><br/> <b>Registriernummer nach der</b><br/> <b>Viehverkehrsverordnung</b></p> | <p>Unter Berufung auf die Verwaltungspraxis in anderen Landkreisen kritisiert der Petent im Namen eines Geflügelzuchtvereins die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Registrierung von Geflügelhaltern nach der Viehverkehrsverordnung und bittet den Petitionsausschuss, sich für den Erlass dieser Verwaltungsgebühren einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.</p> <p>Aus der eingeholten Stellungnahme ergibt sich, dass gemäß § 26 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr – Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) des Bundes jeder Tierhalter, der unter anderem Geflügel halten wolle, diese Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart anzuzeigen habe. Die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle erfasse die angezeigten Haltungen oder Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer sei zwölfstellig und werde aus der für die Sitzgemeinde der Haltung, des Betriebes oder des Zirkus vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des Gemeindegemeinschaftsverzeichnisses sowie einer vierstelligen Nummer für die Haltung, den Betrieb oder den Zirkus gebildet.</p> <p>Gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 18. November 2008 sei für die Erteilung oder Änderung einer Betriebsregistriernummer für Nutztier- und Geflügelhalter nach § 26 Abs. 2 der ViehVerkV eine Gebühr von 15 Euro zu erheben. Eine davon abweichende Kostenerhebung im Rahmen der Ermessensausübung sei nicht vorgesehen. Somit ist die vom Petenten kritisierte Gebührenerhebung durch den Kreis Dithmarschen nicht zu beanstanden.</p> |
| 2 | <p><b>L143-17/200</b><br/> <b>Steinburg</b><br/> <b>Immissionsschutz;</b><br/> <b>Lärmmessung, Datenschutz</b></p>   | <p>Die Petentin beanstandet das Verwaltungshandeln der Amtsverwaltung und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Sie trägt vor, im Zusammenhang mit ihrem Auskunftersuchen bezüglich des Wacken Open Air und einer weiteren Veranstaltung am Eventstandort seien ihr die Untersuchungsergebnisse von Lärmmessungen vorenthalten worden, und ihr Name sei unzulässigerweise an den Veranstalter weitergegeben worden. Hierin vermutet sie einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Ferner bezweifelt sie die Sachkunde einer mit einem Lärmgutachten beauftragten Firma.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zwei umfassender Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Aspekte wurde das Innenministerium um Prüfung und Stellungnahme gebeten.

Soweit die Petentin einen Datenschutzverstoß vermutet, weil ihr ein mit einer weiteren Petition in Zusammenhang stehender Messbericht zur Beurteilung von Lärmbelastungen zugänglich gemacht worden sei, kann der Petitionsausschuss die Übersendung nicht beanstanden. Da der Bericht keine Rückschlüsse auf den anderen Petenten zulässt, sieht der Petitionsausschuss die Weitergabe ebenso unkritisch wie das MLUR. Dieses stellt fest, dass der Messbericht als Grundlage für die Beurteilung der Lärmbelastung des Wacken Open Air (WOA) nach dem Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetz der Petentin zur Verfügung zu stellen gewesen sei.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petentin nunmehr alle auf der Grundlage des Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzes eingeforderten gutachterlichen Aussagen über die Lärmbelastung des WOA vollständig vorliegen müssten.

Die von der Petentin unter Datenschutz Gesichtspunkten gerügte Weitergabe eines an sie gerichteten Schreibens des MLUR an den Bürgermeister der Gemeinde und den Veranstalter hat sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen bestätigt. Der Petitionsausschuss beanstandet die Weitergabe an den Veranstalter als Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Nach § 11 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, so auch die Datenübermittlung, nur zulässig, wenn der Betroffene zugestimmt hat, die Datenübermittlung durch Rechtsvorschrift erlaubt oder sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass ein derartiger Grund für die Datenermittlung nicht erkennbar ist. Er begrüßt daher, dass das MLUR die Amtsverwaltung bereits darauf hingewiesen hat, dass im Sinne der Unabhängigkeit behördlichen Handelns auch eine angemessene Distanz zum Veranstalter zu wahren ist.

Bei einer Einbindung des Veranstalters in behördlichen Schriftverkehr ist diese Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet. Weil Repressionen gegen Beschwerdeführer nicht auszuschließen sind, muss der Vertraulichkeit bei Beschwerden hohes Gewicht beigemessen werden.

Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin, die Genehmigung einer weiteren Veranstaltung sei sehr kurzfristig erfolgt, sodass sie keine Einsicht in die Genehmigung haben nehmen können, um ihre Rechte zu wahren, teilt der Petitionsausschuss die Kritik der Petentin ebenfalls. Auch in diesem Punkt musste das MLUR die Amtsverwaltung darauf hinweisen, dass Genehmigungen frühzeitig zu erteilen sind. Dies gilt vor allem, wenn Veranstaltungen schon lange vorher beworben werden. Sich auf die Position zurückzuziehen, es habe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>noch kein Genehmigungsantrag des Veranstalters vorgelegen, reicht nicht aus, um dem Eindruck entgegenzutreten, mit späten Festlegungen den Rechtsschutz betroffener Bürger einzuschränken.</p> <p>Bezüglich der falschen Datierung des Messberichts räumt die Amtsverwaltung einen Schreibfehler ein. Sie betont, dass es sich um eine orientierende Messung gehandelt habe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Messung nach Ansicht des MLUR nicht als Grundlage für weiteres Verwaltungshandeln geeignet ist. Er geht davon aus, dass die Amtsverwaltung die Einschätzung des Ministeriums ebenfalls teilt und entsprechend verfährt.</p> <p>Gleichwohl der Ausschuss die herausragende Bedeutung des Festivals und seine Verankerung in der Region ebenso anerkennt wie das Bemühen der Verantwortlichen, den Eventstandort Wacken rechtssicher zu entwickeln, kann dies nach seiner Ansicht nicht an den berechtigten Interessen der teils auch kritischen Anwohner vorbei erfolgen. Der Ausschuss unterstützt ausdrücklich die Aufforderung des MLUR an das Amt, die interne Kommunikation sowie die Kommunikation mit den Anwohnern zu verbessern.</p> <p>Das MLUR unterstreicht, dass die rechtliche Beurteilung und Abwägung aller relevanten Belange bei derartigen Großveranstaltungen durchaus anspruchsvoll sei und für jedes Festival neu erfolgen müsse. Hierbei müsse dem Amt zugestanden werden, mit jeder Veranstaltung aufgrund der gemachten Erfahrungen das Verwaltungshandeln zu optimieren.</p> <p>Der Ausschuss bittet das MLUR, dem Amt Schenefeld eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.</p>
3	<p><b>L143-17/235</b> <b>Kiel</b> <b>Landwirtschaft; Flurbereinigung</b></p>	<p>Der Petent beruft sich auf ein in den siebziger Jahren eingeleitetes Flurbereinigungsverfahren. Er bittet zu prüfen, warum man ihn nicht auf ein Flurbereinigungsverfahren aus dem Jahr 1961 aufmerksam gemacht habe. Aus dem der Petition beigelegten Schriftwechsel geht hervor, dass der Petent mit den ihm zugewiesenen Flächen unzufrieden war und einen finanziellen Ausgleich forderte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Die parlamentarischen Ermittlungen haben ergeben, dass das vom Petenten angesprochene Flurbereinigungsverfahren aus dem Jahr 1961 nie eingeleitet wurde. Ein entsprechender Hinweis konnte daher im Jahr 1981 nicht erfolgen. Das Ministerium berichtet, dass die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 Flurbereinigungsgesetz zwar vorgesehen gewesen sei. Vorbereitende Arbeiten seien auch durch die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft durchgeführt worden. Der Antrag auf Einleitung sei jedoch durch den damaligen Vorsteher des Kulturamtes zurückgezogen worden. Dass die Gründe über die Nichteinleitung nach knapp 50 Jahren nicht mehr in den Akten nachvollzogen werden können, kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L143-17/248</b> <b>Kiel</b> <b>Jagdwesen;</b> <b>Landesjagdzeitenverordnung</b>	<p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass dieser Sachverhalt dem Petenten in den vergangenen Jahren bereits mehrfach in zahlreichen Gesprächen und diversem Schriftverkehr mitgeteilt wurde. Er nimmt zur Kenntnis, dass das erst im Jahre 1974 eingeleitete umfassende Flurbereinigungsverfahren die Grundstücksangelegenheiten aller Teilnehmer geregelt hat. Das Ministerium teilt mit, dass in diesem Verfahren der Betrieb des Vaters des Petenten wertgleich abgefunden worden sei. Der Flurbereinigungsplan sei rechtskräftig geworden und somit unanfechtbar. Das Flurbereinigungsverfahren sei 1999 schluss festgestellt und abgeschlossen worden. Auch der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Mit ihrer ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten und von diesem zuständigkeitshalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weitergeleiteten Petition fordert die Petentin aus Arten- und Tierschutzgründen eine Korrektur der Landesjagdzeitenverordnung von 2005. Die mit der Jagdzeitenverordnung 2005 vorgenommene drastische Ausweitung der Jagdzeiten und Neuaufnahme teils bedrohter Arten seien bei der Verlängerung der Landesverordnung im Jahr 2010 nicht evaluiert worden, sodass dringend erforderliche Korrekturen aus Sicht der Petentin unterblieben seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) mit der Landesjagdzeitenverordnung befasst. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht er keinen Spielraum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin.</p> <p>Der Stellungnahme des Umweltministeriums ist zu entnehmen, dass sich die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten (JagdZV) 2005 an den in der Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes festgesetzten Jagd- und Schonzeiten orientiert habe. Für einige wenige Tierarten seien landesspezifische Regelungen getroffen worden. Vor Erlass der JagdZV 2005 sei eine umfassende Anhörung aller Verbände aus den Bereichen Jagd, Naturschutz und Tierschutz erfolgt. Über das Ergebnis der Anhörung ist der zuständige Fachausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterrichtet worden. Bedenken gegenüber dem geplanten Verordnungsinhalt hat dieser nicht erhoben. Das Ministerium führt aus, dass sich die Landesverordnung in den fünf Jahren ihrer Laufzeit bewährt habe, sodass man entschieden habe, ihre Gültigkeitsdauer um weitere fünf Jahre zu verlängern. Auf eine erneute Anhörung der Verbände sei verzichtet worden, da keinerlei substanzielle Änderungen gegenüber 2005 erfolgt seien.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass Evaluationen der Populationsstände sowie der Bestandesentwicklungen der jagdbaren Tierarten jährlich durch die Erfassung der Jagdstrecken und der Fallwildzahlen erfolgen und die Ergebnisse im Jahresbericht Jagd- und Artenschutz des Ministeriums veröffentlicht würden. Ferner würden regelmäßig vom Land</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L143-17/507</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Naturschutz, Nationalpark</b>	<p>finanziell unterstützte Monitoringprogramme des Wildtierkaters Schleswig-Holstein gemeinsam vom Landesjagdverband SH e.V. und dem Ökologiezentrum der Christian-Albrechts-Universität Kiel durchgeführt. Auch diese Ergebnisse würden regelmäßig veröffentlicht, zuletzt im Wildzustandsbericht Schleswig-Holstein 2007.</p> <p>Es wird unterstrichen, dass alle vorliegenden Monitoringergebnisse die nachhaltige Bejagung aller Tierarten mit Jagdzeiten und den Ausschluss von Bestandsgefährdungen durch die Jagd belegten. Hinsichtlich des von der Petentin vorgetragenen Tierschutzaspektes betont das MLUR, dass § 4 Tierschutzgesetz davon ausgehe, dass die Tötung von Wirbeltieren im Rahmen der waidgerechten Jagdausübung legitim sei. Die Jagdausübung sei im Übrigen nicht an die Verwertbarkeit gekoppelt, sondern könne auch beispielsweise durch erforderliche Gefahrenabwehr wie im Falle von Marderschäden an Kraftfahrzeugen, Krankheitsübertragungen durch Möwen an Mülldeponien und Verdrängung heimischer durch invasive Arten erforderlich sein.</p> <p>Abschließend weist das Umweltministerium darauf hin, dass es sich im Falle der irrtümlichen Tötung nach Naturschutz- oder Jagdrecht geschützter Arten bei der Jagdausübung um Ordnungswidrigkeiten handele, die regelmäßig verfolgt würden, soweit sie zur Anzeige gelangten.</p> <p>Der Petitionsausschuss gelangt zu keiner abweichenden Beurteilung.</p> <p>Der Petent schlägt vor, in Lübeck die Wakenitz zum Nationalpark zu erklären, um damit ihrer Bedeutung als Amazonas des Nordens gerecht zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Anregung des Petenten befasst, die Wakenitz zum Nationalpark zu erklären. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Das Umweltministerium weist darauf hin, dass die Wakenitz mit Verordnung vom 20. April 1999 zum Naturschutzgebiet erklärt wurde und damit bereits dem stärksten Flächenschutz unterliegt, den das schleswig-holsteinische Landesnaturschutzgesetz neben der Ausweisung zum Nationalpark ermöglicht. Die Kriterien eines Nationalparks erfülle das Wakenitzgebiet allein schon aufgrund seiner zu geringen Größe nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent sich bereits in gleicher Angelegenheit erfolglos an das Umweltministerium gewandt hatte. Auch seine Anregung, das Gebiet zum Weltnaturerbe anzumelden, musste aufgrund der Größe und der naturschutzfachlichen Bedeutung erfolglos bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Bewertung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Finanzministerium

- 1 **L141-16/1894**  
**Neumünster**  
**Finanzwirtschaft;**  
**HSH Nordbank**

Mit seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition beanstandet der Petent das Geschäftsgebaren von Banken und kritisiert in diesem Zusammenhang, dass Banken erhebliche, aus Steuergeldern finanzierte staatliche Mittel erhielten, Mittel im Sozialbereich jedoch nicht aufgestockt würden. Vor dem Hintergrund der staatlichen Unterstützung kann er Bonuszahlungen nicht nachvollziehen und fordert eine staatliche Regulierung. Soweit sich die Petition auf Bonuszahlungen im Bereich der HSH Nordbank AG und an deren Vorstand bezieht, wurde die Petition vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und den Schleswig-Holsteinischen Landtag abgegeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte zur Kenntnis genommen und die Petition, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag, sein Finanzausschuss sowie der Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen haben sich ausführlich mit der petitionsgegenständlichen Sonderzahlung in Höhe von 2,9 Mio Euro an den Vorstandsvorsitzenden der HSH Nordbank AG, den tatsächlichen Vergütungen der Vorstandsmitglieder sowie Bonifikationen und Gratifikationen befasst. Zur Aufklärung der Sachverhalte wurde die Landesregierung mehrfach aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben und zu berichten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Beschränkung der Vergütungen der Vorstände der HSH Nordbank AG nach dem Garantievertrag vom 02.06.2009 (Bürgerschaftsdrucksache 19/3186 vom 26.05.2009, Seiten 2 und 3) richtet. Im Rahmen des Garantievertrages ist die HSH Nordbank eine Verpflichtung eingegangen, die in der Drucksache 19/3186 genannten Bedingungen einzuhalten und die bestehenden Verträge daran anzupassen. Alle Vorstände der Bank haben diesem zugestimmt.

Das Finanzministerium verdeutlicht, dass es sich bei der petitionsgegenständlichen Leistung an den Vorstandsvorsitzenden der HSH Nordbank AG nicht um eine Bonuszahlung handelt. Die Sonderzahlung habe ihre Rechtsgrundlage nicht in dem auf die Neuausrichtung der HSH Nordbank AG abgestellten Garantievertrag, sondern sei Bestandteil alter arbeitsrechtlicher Regelungen, die nicht einseitig abgeändert werden könnten (Bürgerschaftsdrucksache 19/3585 vom 21.07.2009). Vor diesem Hintergrund hat sich nach umfangreicher Prüfung und Beratung im parlamentarischen Raum kein Spielraum ergeben, sich für eine Rückabwicklung der Sonderzahlung auszusprechen.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums, die Bürgerschaftsdrucksachen 19/3186 und 19/3585, die Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtags 16/2809 sowie Auszüge aus den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Niederschriften zu den Finanzausschusssitzungen am 3. September 2009 und 10. September 2009 zur Verfügung.

2 **L141-17/21**  
**Ostholstein**  
**Personalwesen;**  
**Beurteilung**

Der 62-jährige Petent ist Beamter der Landesfinanzverwaltung im Endamt und befindet sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Er wendet sich gegen seine Beurteilung aus dem Jahr 2001 sowie die vergleichbaren Folgebeurteilungen. Das Finanzamt Ostholstein habe nach Abschluss der gerichtlichen Überprüfung nur eine Korrektur der Formfehler, jedoch keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen. Der Petent beanstandet, dass die Beantwortungen seiner Gegenvorstellungen gegen die erneuten Beurteilungen 2001, 2003 und 2005 noch nicht erfolgt seien, und begehrt die Fortsetzung der zurückgestellten Erörterung seiner im Jahr 2007 ausgehändigten Beurteilung, die fortwährend abgelehnt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass dienstliche Beurteilungen Werturteile der jeweiligen Vorgesetzten über die fachlichen Leistungen und Befähigungen ihrer Mitarbeiter sind, auf deren Inhalt andere als die zu beurteilende Person nicht einwirken dürfen. Die Beurteilungsrichtlinien des Landes bestimmen in Übereinstimmung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, dass die Beurteiler die Beurteilungen in eigener Verantwortung verfassen und dabei an Weisungen nicht gebunden sind. Bei allem Streben nach Objektivität sind dienstliche Beurteilungen auch durch die subjektiven Sichtweisen der Beurteilerinnen und Beurteiler geprägt.

Das Finanzministerium sowie der Petitionsausschuss haben keine Möglichkeiten, auf den Inhalt von Beurteilungen Einfluss zu nehmen. Ferner beschränkt sich auch die gerichtliche Prüfung im Wesentlichen auf formale Anforderungen sowie auf Fragen, ob allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe außer Acht gelassen worden sind.

Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges Bild der Leistung und Befähigung der Beschäftigten zu gewinnen und ermöglichen eine Vergleichbarkeit. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dienstliche Beurteilungen nicht zuletzt ein besonders wichtiges Hilfsmittel bei der Personalauswahl sowie Beförderungsentscheidungen sind. Im vorliegenden Fall standen beziehungsweise stehen derartige Entscheidungen nicht an. Dennoch steht einem Bediensteten zu einem Beurteilungsvorgang der Rechtsweg auch offen, wenn er seine Leistungen und Befähigungen nicht hinreichend gewürdigt sieht oder er die Beurteilung als ungerecht oder ehrverletzend empfindet. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat der Petitionsausschuss Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung beziehungsweise die Verwehrung von Rechten des Petenten durch die Finanzverwaltung nicht festgestellt.

Das Finanzministerium berichtet, dass die sowohl gerichtli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen als auch außergerichtlichen „Vergleichsvorschläge“ des Petenten jeweils darauf abgezielt hätten, seine Leistungsbeurteilung und Befähigungsbewertung anzuheben. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Beurteilungen vor dem Hintergrund ihrer weisungsfreien Erstellung hinsichtlich der dort vorgenommenen Bewertungen weder gerichtlichen noch außergerichtlichen Vergleichen zugänglich sind.

Der Petitionsausschuss kann daher nicht beanstanden, dass die Dienststelle des Petenten von einer „Kompromisslösung“ Abstand genommen hat. Demzufolge muss auch der Petitionsausschuss davon Abstand nehmen, der Dienststelle des Petenten zwecks Beendigung der Rechtsstreitigkeiten eine Anhebung der Leistungsbeurteilungen und Befähigungsbewertungen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es aufgrund unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Leistungen und Befähigungen des Petenten, der Abwicklung der Bekanntgabe der Beurteilungen sowie der Abwicklung seiner Rechtsbehelfe und Beschwerden zu Unstimmigkeiten und Missverständnissen gekommen ist. Nach dem Ergebnis der Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Dienststelle des Petenten sowie die des Finanzministeriums nicht beanstanden. Anhaltspunkte für offensichtliche Rechtsfehler sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss verweist auf die in der Sache an den Petenten ergangenen Schreiben und gelangt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Der Petitionsausschuss bittet das Finanzministerium um abschließende Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten – soweit dies noch nicht erfolgt ist – und um Hergabe einer Durchschrift. Das Finanzamt Ostholstein wird um Beantwortung der Gegenvorstellung zur Regelbeurteilung des Petenten aus dem Jahre 2005 – soweit diese noch nicht erfolgt ist – und um Hergabe einer Durchschrift gebeten. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, gegen die Regelbeurteilung des Jahres 2007 Gegenvorstellung zu erheben. Vor dem Hintergrund, dass der Petent sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, das Endamt erreicht hat, die Beurteilung weder Grundlage einer Personalauswahl noch einer Beförderungsentcheidung ist und die Regelbeurteilungsrunde des Jahres 2010 bereits abgeschlossen ist, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Prüfung seiner prinzipiellen Erwägungen. Inwieweit der Petent ein Feststellungsinteresse hat, stellt der Petitionsausschuss dahin.

- 3 **L141-17/68**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Steuerwesen;**  
**Erlass**

Der Petent möchte seine Steuerrückstände durch Aufnahme eines Kredits tilgen. Er begehrt die Aussetzung der Pfändung seines Einkommens für drei Monate, um dem Kreditinstitut hierfür bereinigte Gehaltsbögen vorlegen zu können. Ferner ersucht er den Ausschuss, sich für den vollständigen Erlass der Säumniszuschläge und den Verzicht auf Hinterziehungszinsen einzusetzen. Zudem bittet der Petent um Prüfung eines Teilerlasses der mit Strafbefehl festgesetzten Geldstrafe, da er nicht aktiv Steuern hinterzogen habe. Vielmehr habe das Finanzamt Neumünster durch die Gehaltspfändung und die damit verursachte Zahlungsunfähigkeit den Straftatbestand der Steuerhinterziehung herbeigeführt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition sowie der Ergänzungspetitionen, zu denen der Ausschuss insgesamt drei Stellungnahmen eingeholt hat.

Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Neumünster nicht beanstanden. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen liegt eine Verpflichtung des Finanzamtes Neumünster, die laufende Aufrechnung des pfändbaren Einkommens des Petenten zu unterbrechen, nicht vor. Zwingende Gründe für eine Aufrechnungsunterbrechung hat der Petent nicht vorgetragen.

Ferner haben die Prüfungen des Petitionsausschusses ergeben, dass die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass der Säumniszuschläge nicht erfüllt sind. Die hierfür nach § 227 Abgabenordnung (AO) erforderlichen sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründe liegen nicht vor.

Hinterzogene Steuern sind nach § 235 AO zu verzinsen, um dem Nutznießer einer Steuerhinterziehung den steuerlichen Vorteil der verspäteten Zahlung oder der Gewährung oder Belassung von Steuervorteilen zu nehmen. Die Zinspflicht ist – unabhängig von einem Steuerstrafverfahren – im Rahmen des Besteuerungsverfahrens zu prüfen. Nach dem parlamentarischen Ermittlungsergebnis beruhen die Hinterziehungszinsen auf einer Steuerhinterziehung, die der Petent durch eigenes rechtswidriges Verhalten begründet hat. Entgegen der Auffassung des Petenten ist für den Petitionsausschuss eine im Bereich des Finanzamtes Neumünster liegende Ursächlichkeit nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss kann sich auch nicht für den Erlass der Hinterziehungszinsen aussprechen. Ein Verzicht aus sachlichen Billigkeitsgründen ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für einen Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen liegen ebenfalls nicht vor.

Soweit der Petent den Erlass eines Teils der mit Strafbefehl vom 3. Februar 2010 festgesetzten Geldstrafe begehrt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Strafgesetzbuch (§§ 42 und 43) den Erlass einer rechtskräftig festgesetzten Strafe nicht vorsieht. Für die Vollstreckung des Strafbefehls ist die Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Kiel zuständig.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die im Petitionsverfahren ergangenen Stellungnahmen des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

- 4    **L141-17/101**  
**Kiel**  
**Besoldung, Versorgung;**  
**Versorgungsabschluss**

Die Petentin ist zum 1. November 2009 im Alter von 56 Jahren wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Schuldienst in den Vorruhestand versetzt worden. Sie beklagt, dass das Bildungsministerium die Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste über die beantragte Anerkennung einer Schwerbehinderung nicht abgewartet habe. Das vom Finanzverwaltungsamt berechnete Ruhegehalt sei so gering, dass sie nur eine amtsabhängige Mindestversorgung erhalte. Vordienstzeiten seien für die Berechnung des Vorruhegehaltes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt auf der Grundlage einer gemeinsamen Stellungnahme des Finanzsowie des Bildungsministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er die Vorgehensweise des Bildungsministeriums sowie des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein nicht beanstanden.

Die Festsetzung des Versorgungsabschlages erfolgt nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 85 Abs. 5 und 69 d Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – (BeamtVG – ÜFSH –). Soweit die Petentin kritisiert, dass das Bildungsministerium die Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste über die Anerkennung einer Schwerbehinderung im Rahmen ihrer Versetzung in den Vorruhestand nicht abgewartet habe, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Anerkennung einer Schwerbehinderung keine Auswirkungen auf den Versorgungsabschlag hat. Der Versorgungsabschlag wäre auch bei bestätigter Schwerbehinderung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG – ÜFSH – für denselben Zeitraum zu berechnen.

Soweit die Petentin die Anerkennung zusätzlicher Vordienstzeiten begehrt, hat das Bildungsministerium zutreffend dargelegt, dass der nach § 10 BeamtVG – ÜFSH – erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen der früheren Tätigkeit und der Ernennung der Petentin nicht gegeben ist. Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass die frühere Tätigkeit weder dem öffentlichen noch dem nichtöffentlichen Schuldienst zuzuordnen ist und sich somit weitere Anrechnungsmöglichkeiten aus § 11 BeamtVG – ÜFSH – nicht ergeben. Das Bildungsministerium führt weiter zutreffend aus, dass der frühere Arbeitgeber eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist und folglich kein öffentlich-rechtlicher Dienstherr im Sinne des § 10 BeamtVG – ÜFSH –. Eine Anerkennung der Beschäftigungszeiten kann damit nicht erfolgen.

Das Bildungsministerium weist zudem darauf hin, dass der frühere Arbeitgeber keine staatlich genehmigte Ersatzschule sei und eine dortige Lehrtätigkeit daher nicht dem nichtöffentlichen Schuldienst zugeordnet werden könne. Folglich kommt auch hier eine Anwendung des § 11 Nr. 1 b BeamtVG – ÜFSH – nicht in Betracht. Weitere Anrechnungsmöglichkeiten aus § 11 BeamtVG – ÜFSH – sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Widerspruchsbescheid im Widerspruchsverfahren zum Bescheid über die Anerkennung der Vordienstzeiten vom 21. September 2009 bestandskräftig geworden ist.

Zum Auskunftsbegehren der Petentin hinsichtlich des ihr verbleibenden Rentenanspruchs weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Anspruch auf Rente neben dem Anspruch auf Ruhegehalt bestehen bleibt. Lediglich das Ruhegehalt ist im Rahmen des § 55 BeamtVG – ÜFSH – wegen des Zusammenstehens mit der Rente zu regeln. Neben dem gegebenenfalls geregelten Ruhegehalt wird die Rente weiterhin ungekürzt ausgezahlt.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass bei der Ruhensregelung außerdem § 14 Abs. 5 BeamtVG – ÜFSH – zu be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5    **L141-17/115**  
**Flensburg**  
**Beihilfewesen;**  
**Vordrucke**

achten sei, d.h., sofern eine Mindestversorgung gezahlt werde und nach der Ruhensregelung gemäß § 55 BeamtVG – ÜFSH – die Versorgung das erdiente Ruhegehalt übersteige, ruhe die Versorgung bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Die Summe aus Versorgung und Rente dürfe jedoch nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 BeamtVG – ÜFSH – (Familienzuschlag und Ausgleichszuschlag) zurückbleiben.

Der Petent hatte sich mit der Bitte, den Kurzantrag für Beihilfe durch das Finanzverwaltungsamt für Beihilfeberechtigte ohne Internetzugang nicht nur online, sondern auch in Papierform zur Verfügung zu stellen, an das Finanzministerium gewandt. Mit seiner Petition beanstandet er, dass sein Vorschlag nicht umgesetzt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzministeriums beziehungsweise des Finanzverwaltungsamtes (FVA) nicht beanstanden.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums und des FVA.

Das FVA führt im Einzelnen aus, dass es eine bewusste Steuerung praktiziere, über welches Medium es bestimmte Antragsformen zur Verfügung stelle. Oberstes Ziel bleibe die Rechtssicherheit aufseiten der Beihilfeberechtigten. Jede Person müsse sich beim Ausfüllen des Formulars bewusst sein, welche Fragen für eine korrekte Antragstellung stets erneuter Prüfung bedürften und bei diesbezüglichen Änderungen mitteilungs-pflichtig seien. Ein Unterlassen der Weitergabe entsprechender Informationen könne für den Beihilfeberechtigten kostenintensive Rückforderungen bedeuten, zumal aus rechtlicher Sicht stets ein vollständiges Kennen aller beihilferelevanten Regelungen vorausgesetzt werde.

Dieser Gefahr wirke der Dienstherr entgegen, indem er allen Antragstellern in dem vierseitigen Beihilfeantrag sämtliche relevanten Themenbereiche aufliste. Sowohl im SHIP als auch per Internet-Download treffe der Beihilfeberechtigte eine aktive Entscheidung, welches Formular er für die Einreichung krankheitsbedingter Aufwendungen verwende. Im Zweifel könne man dort jederzeit auf den vierseitigen Antrag zugreifen und sich vergewissern, ob eine persönliche Neuerung beihilferechtliche Relevanz habe.

Für Versorgungsempfänger ohne Internetzugang bestehe somit bei alleinigem Erhalt eines papiergebundenen Kurzantrages aktuell keine Möglichkeit, erstattungsrelevante Fragen bei jeder Antragstellung übermittelt zu bekommen. Aus diesem Grunde habe sich das Finanzverwaltungsamt bei Einführung des Kurz-Beihilfeantrags entschieden, Versorgungsempfängern in Papierform weiterhin nur die vierseitige Version zur Verfügung zu stellen.

Das FVA betont, dass sämtliche Verfahrensabläufe regelmäßig überprüft und hinterfragt würden. Im Rahmen eines an-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stehenden Projekts mit dem Ziel elektronischer Beihilfeabrechnung („eBeihilfe“) sei auch mit weiteren Modifizierungen des Antragsformulars zu rechnen.

Vor dem Hintergrund, dass der Druck des vom Petenten angeregten Vordrucks bei einer Druckerei in Auftrag zu geben wäre, und der zu erwartenden erheblichen Kosten ist für den Petitionsausschuss ferner nachvollziehbar, dass das FVA zunächst eingehend prüft, ob die Onlineversion des Kurzantrages die Erwartung einer Arbeitserleichterung für die Benutzer und die Verwaltung erfüllt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der vom Petenten geäußerte Wunsch nach einem einblättrigen Beihilfeantrag für Versorgungsempfänger ohne Internetzugang spätestens im Rahmen des anstehenden Projektes „eBeihilfe“ Berücksichtigung finden wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **L142-16/1883**  
**Nordfriesland**  
**Kommunalaufsicht;**  
**Strom- und Gastarife**

Die Petenten vertreten eine Bürgerinitiative und beanstanden, dass bei der Preisgestaltung ihrer Stadtwerke der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht eingehalten werde. Es gebe Abnehmer, die einseitig die vorgegebenen Preise des Versorgers für Gas und Elektrizität unterliefen. Die Bürgerinitiative habe sich deswegen mehrfach mit einer Reihe von Fragen an die Stadtvertretung sowie die Kommunalaufsicht des Kreises gewandt, jedoch keine Antwort erhalten. Fragen, die die Bürgerinitiative im Rahmen der Bürgerfragestunde der Stadtvertretersitzung vorgetragen habe, seien entgegen der Satzung der Stadt nicht schriftlich beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Wesentlichen betrifft die Petition zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Stadtwerken und einzelnen Energieabnehmern sowie die Preis- und Geschäftspolitik des Versorgungsunternehmens. Diese Bereiche unterliegen nicht der energierechtlichen Aufsicht des Landes, sodass eine Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses insoweit nicht gegeben ist.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zahlreiche Kunden von Energieversorgungsunternehmen als so genannte „Widerspruchskunden“ gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ihre Zahlungen gekürzt haben. Dies kann in Einzelfällen bereits seit mehreren Jahren der Fall sein. Der Weg einer solchen Zahlungskürzung steht grundsätzlich jedem Kunden offen, der Rechtsschutz gegen von ihm als unbillig empfundene Preisanhebungen begehrt. Es bleibt den Energieversorgern unbenommen, die ausstehenden Forderungen regelmäßig anzumahnen. Inwieweit dies einer Verjährung entgegenwirkt, richtet sich nach den Regelungen des BGB. Es handelt sich hierbei um zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Kunden und dem Versorgungsunternehmen, die durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden können.

Grundsätzlich haben Energieversorgungsunternehmen gemäß § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz jeden Haushaltskunden zu öffentlich bekanntzugebenden, allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Preisen zu versorgen. Die Kalkulation der allgemeinen Preise unterliegt hingegen keiner energierechtlichen Aufsicht.

Unabhängig von der energieaufsichtlichen Prüfung hat der Petitionsausschuss die Petition an das Innenministerium weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung, ob die kommunalen Stellen das Anliegen der Interessengemeinschaft entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben behandelt haben. Durch die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde wurde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage mitgeteilt, dass sich keine Hinweise darauf ergeben hätten, dass die Stadt bei ihrer Entscheidung über das Auskunftsverlangen der Interessengemeinschaft gegen gesetzliche Regelungen verstoßen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe. Die Interessengemeinschaft sei im Jahr 2009 mehrfach an die Stadt herantreten und habe entsprechende Fragen zur Geschäfts- und Preispolitik der Stadtwerke gestellt. Sowohl der Bürgermeister als auch der Geschäftsführer der Stadtwerke hätten mehrfach in angemessenem Umfang auf diese Anfragen geantwortet. Diese Antworten seien jedoch durch die Interessengemeinschaft als unzureichend empfunden worden. Daraufhin habe die Interessengemeinschaft schriftlich eine Anfrage an den Bürgervorsteher gerichtet, welche im Rahmen einer Einwohnerfragestunde durch diesen verlesen worden sei. Die Stadt habe auf diese vom Bürgervorsteher verlesene Anfrage nicht geantwortet, da die Stadt die Auffassung vertrete, dass die Fragestunde persönlich von den Anwohnern zu nutzen sei. Im Gegenzug habe der Bürgervorsteher den Petenten und der Interessengemeinschaft ein Gespräch angeboten, welches schließlich am 2. Oktober 2009 stattgefunden habe. Im Rahmen dieses Gespräches, an dem auch der Bürgermeister teilgenommen habe, seien die Fragen der Interessengemeinschaft abschließend geklärt worden.

Nach den Ausführungen der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland begegnet dieses Vorgehen keinen rechtlichen Bedenken. Die Einwohnerfragestunde könne zwar zum Stellen von Fragen genutzt werden, § 16 c Gemeindeordnung sehe aber keine rechtliche Verpflichtung zur Beantwortung der gestellten Fragen vor. Es sei auf die Möglichkeit, ein entsprechendes Auskunftsverlangen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu stellen, hingewiesen worden. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung. Insbesondere enthält auch die Hauptsatzung der Stadt entgegen der Auffassung der Petenten keine Regelung, wonach die in der Einwohnerversammlung gestellten Fragen schriftlich beantwortet werden müssen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften darauf beschränkt ist, das Handeln der Kommunalverwaltung auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben. Auf das von den Petenten gerügte Kommunikationsverhalten der Stadt kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

2 **L142-17/117**  
**Lübeck**  
**Verkehrswesen;**  
**Fahrerlaubnis**

Der Petent beanstandet, dass ihm keine Kopie seines eingezogenen Führerscheins herausgegeben werde. In einem weiteren Schreiben teilt er mit, er habe eine Kopie erhalten und sei der Auffassung, dass der Führerschein rechtswidrig einbehalten werde. Ursprünglich sei nur ein einmonatiges Fahrverbot sowie eine Geldbuße gegen ihn verhängt worden, die er bezahlt habe. Er könne daher nicht nachvollziehen, warum er nunmehr aufgefordert worden sei, seine Fahrtauglichkeit durch ein Gutachten nachzuweisen und den Führerschein neu zu beantragen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Das Vorgehen der Landeshauptstadt Kiel ist im Rahmen des Petitionsverfahrens durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde für Fahrerlaubnisbehörden eingehend überprüft worden. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige oder unzumutbare Vorgehensweise wurden dabei nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten zuletzt 1994 die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Hiergegen legte er Widerspruch ein, welcher wegen Verfristung erfolglos war. Zuletzt erfolgte am 16.10.2009 die Ablehnung seines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diese Entscheidung ist seit dem 23. November 2009 bestandskräftig.

Eine Kopie des eingezogenen Führerscheins wurde dem Petenten zwischenzeitlich ausgehändigt, sodass sich die Petition insoweit in seinem Sinne erledigt hat. Die Fahrerlaubnisbehörde hat hierzu berichtet, dass der Petent zunächst die Herausgabe seines eingezogenen Führerscheins verlangt habe. Der Petitionsausschuss kann die Weigerung der Fahrerlaubnisbehörde, den eingezogenen Führerschein herauszugeben, nicht beanstanden. Um den Missbrauch auch mit ungültig gestempelten Führerscheinen auszuschließen, werden die ungültigen Führerscheine eingezogen und nicht als Andenken ausgegeben. Eine Rechtspflicht zur Herausgabe eines eingezogenen Führerscheins besteht nicht.

Die Auffassung des Petenten, er hätte seinen Führerschein wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nur für einen Monat abgeben und danach zurückerhalten müssen, lässt sich durch die Ermittlungen des Petitionsausschusses nicht bestätigen. Es wurde festgestellt, dass dem Petenten zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen war, weil er der rechtmäßigen Anordnung, an einer Nachschulung teilzunehmen, nicht nachgekommen war. Hierzu ist anzumerken, dass bereits die erste Erteilung einer Fahrerlaubnis im Jahr 1994 nach Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erfolgt ist, da zu diesem Zeitpunkt bereits drei Verurteilungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vorlagen. Im Dezember 1994 wurde die Fahrerlaubnis entzogen, da die Fahrerlaubnisbehörde eine Nachschulung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 22 km/h in der Probezeit angeordnet hatte und der Petent dieser Aufforderung wiederholt nicht nachgekommen war.

Zwischenzeitlich ist der Petent wiederum wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Nach Angaben der Fahrerlaubnisbehörde ist der Petent mit einem gestohlenen Fahrzeug im Kieler Stadtgebiet in hohem Tempo vor der Polizei geflüchtet, wobei es zu Beinaheunfällen gekommen sei. Nach eigenen Angaben habe der Petent vorher Betäubungsmittel konsumiert. Der Petent befindet sich zurzeit in Strafhaft.

Die begangenen Verkehrsstraftaten können dem Petenten gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) noch bis zum 26.10.2017 vorgeworfen werden. Sollte der Petent innerhalb dieser Zeit die Neuerteilung seiner Fahr-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L142-17/140</b> <b>Stormarn</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Erwerbsaussichten</b>	<p>erlaubnis beantragen, so kann diese nur erteilt werden, wenn er ein für ihn positives medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen kann, da die aktenkundigen Verkehrsstraftaten erhebliche Zweifel an seiner Kraftfahreignung begründen. Darüber hinaus kann eine Fahrerlaubnis gemäß § 4 Abs. 11 StVG nur erteilt werden, wenn der Petent die Teilnahme an einem Aufbauseminar nachweist.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten die Modalitäten für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis mit Schreiben der Landeshauptstadt Kiel vom 09.10.2009 im Einzelnen mitgeteilt worden sind. In diesem Schreiben wurde auch auf kostenlose Informationsveranstaltungen zur medizinisch-psychologischen Untersuchung aufmerksam gemacht, die der Petent nach seiner Haftentlassung besuchen kann. Darüber hinaus wurde dem Petenten angeboten, sich telefonisch an die Führerscheinstelle in Kiel zu wenden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 11. Mai 2010 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die der Petition zugrundeliegende Angelegenheit war bereits Gegenstand der Petition L143-16/366. Die Petenten sehen ihren Naturfreizeitreiterhof durch den Bau der A 20 in seiner Existenz gefährdet. Mit ihrer neuen Petition wiederholen die Petenten im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem vorangegangenen Petitionsverfahren. Zudem beanstanden sie die Zerstörung von Naturreitwegen durch den Bau der A 20, die unzureichende Dimensionierung eines Erdwalls als Lärmschutzwall sowie eine mangelhafte Drainage am Erdwall, die zu Überflutungen ihrer Felder führe. Dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr werfen sie vor, ein bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenes Gutachten zum Nachteil der Betroffenen verändert zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich nochmals mit dem Anliegen der vom Bau der A 20 betroffenen Petenten befasst, soweit die vorgetragenen Gesichtspunkte nicht bereits Gegenstand der parlamentarischen Beratungen im Rahmen des Petitionsverfahrens L143-16/366 gewesen sind. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat zu den neu vorgetragenen Beschwerdepunkten ergänzend Stellung genommen. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sind beteiligt worden. Die Akte des Petitionsverfahrens L143-16/366 wurde beigezogen.</p> <p>Vorwegzunehmen ist, dass das Planfeststellungs- und das Flurbereinigungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen sind. Eine nachträgliche Einflussnahme hierauf ist dem Petitionsausschuss nicht möglich. Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 30.10.2007 im Petitionsverfahren L143-16/366 wird verwiesen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die private Betroffenheit der Petenten berücksichtigt worden. Darüber hinaus wurden infolge der im Rahmen des Petitionsverfahrens L143-16/366 geführten Gespräche erhebliche weitere freiwillige Leistungen gegenüber den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten erbracht. Der Petitionsausschuss verweist auf die durchgängige, erhöhte Verwallung sowie auf die Kostenübernahme für die Drainage der Tauschflächen.

Der LBV-SH hat hierzu ausgeführt, dass nach den in der Lärmschutzverordnung festgelegten Grenzwerten bei einem Abstand des Gehöfts der Petenten von rund 500 Metern von der A 20 und den prognostizierten Verkehrsmengen keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen bestanden habe. Gleichwohl sei im Bereich des Betriebes der Petenten zu Sicht- und Lärmschutzzwecken eine Verwallung errichtet worden. Diese Verwallung entspreche dem Stand der Technik. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Verwallung entsprechend der Absprachen mit einer Höhe von 2,50 Metern über Gelände sowie mindestens 2,50 Metern über der Straßenoberkante errichtet werden sollte. Eine Mindesthöhe von 5 Metern ist den Petenten nicht zugesagt worden und auch nicht bindend vorgeschrieben. Der Ausschuss betont nochmals, dass der Bau des Walls eine freiwillige Maßnahme darstellt, eine rechtliche Pflicht zum Bau eines Lärmschutzwalls besteht vorliegend nicht.

Soweit die Petenten eine Vernässung ihrer Felder entlang der Verwallung kritisieren, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese auch durch die mit dem Bau der Drainagen beauftragte Firma festgestellt und dokumentiert worden ist. Der LBV-SH führt hierzu aus, dass bei neuen Drainagen erfahrungsgemäß damit zu rechnen sei, dass sich die Drainagewirkung erst nach einer gewissen Zeit einstelle, da die ursprünglichen Bodenstrukturen durch den Bau gestört seien. Möglicherweise könne es auch durch den lang anhaltenden Frost und die extreme Witterung im letzten Winter zu Stauwasserbildung gekommen sein. Sollte sich die bisher verlegte Drainage als unzureichend herausstellen, werde in diesem Bereich nachgebessert.

Bezüglich der von den Petenten beanstandeten Zerschneidung des Reitwegenetzes durch den Bau der A 20 weist der LBV-SH darauf hin, dass die Forderung der betroffenen Gemeinde hinsichtlich der Neuanlage von Reitwegen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gewesen sei. Obwohl kein Anspruch auf die Neuanlage von Reitwegen bestehe, habe der Vorhabenträger zugesagt, dass am Fuß der Verwallung ein Reitstreifen auf Bundesflächen vorgesehen werde. Für die Gemeinde beziehungsweise den Reitverein bestünde die Möglichkeit, diesen Streifen zu pachten und entsprechend herzurichten. Der LBV-SH rechnet damit, dass die Schlussvermessung des Reitstreifens demnächst vorliegt. Eine Übergabe des Reitstreifens an die Gemeinde könne daher dieses Jahr erfolgen. Eine frühere Übergabe sei nicht möglich gewesen, da dieser Bereich aufgrund der Arbeiten an den Verwallungen sowie an einem Wildschutzzaun noch eine Baustelle gewesen sei. Im Herbst 2010 beziehungsweise im Frühjahr 2011 seien noch Bepflanzungsarbeiten an den Verwallungen vorzunehmen, welche aber unabhängig von der Übergabe des Reitstreifens erfolgen könnten.

Die Vorwürfe der Petenten, sie seien bewusst ausgegrenzt und willkürlich benachteiligt worden, ließen sich auch im Rahmen der weiteren Ermittlungen des Petitionsausschusses

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L142-17/214</b> <b>Steinburg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Abschleppmaßnahme</b>	<p>nicht bestätigen. Anhaltspunkte für eine Verfälschung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Mai 2010 zur Verfügung. Nach dem Ergebnis seiner Prüfungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die sich aus dem Ortstermin und der Gesprächsrunde im Rahmen des Petitionsverfahrens L143-16/366 ergeben haben, sieht der Petitionsausschuss für eine weitere Ortsbesichtigung keine Veranlassung.</p> <p>Der Petent wendet sich für seine Lebensgefährtin an den Petitionsausschuss und beanstandet eine von der Landeshauptstadt Kiel auf dem Gelände des Universitätsklinikums veranlasste Abschleppmaßnahme. Seine Lebensgefährtin habe ihren Pkw im Parkplatzbereich neben einer Feuerwehrezufahrt abgestellt, da sonst kein Parkplatz vorhanden gewesen sei. Es sei hierdurch keine Verkehrsbehinderung eingetreten. Der Petent ist der Auffassung, dass die Stadt für das Parkplatzgeländes des Universitätsklinikums nicht zuständig sei und somit dort auch keine Zwangsmaßnahmen durchführen dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Gelände des Universitätsklinikums Kiel um eine so genannte „tatsächlich öffentliche“ Verkehrsfläche handelt, auf der die Straßenverkehrsordnung ebenso wie auf den straßenrechtlich gewidmeten Verkehrsflächen anwendbar ist.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ergibt sich, dass sich die Beurteilung der Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche danach richtet, ob sie für jedermann oder zumindest für eine allgemein bestimmte Personengruppe ohne eine persönliche Zugangsberechtigung zur Benutzung zugelassen ist. Das Vorhandensein einer Schrankenanlage sei unerheblich, wenn diese Anlage ohne spezielle Kontrolle von jedem passiert werden könne.</p> <p>Auf solchen tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen können in Abstimmung mit dem Eigentümer beziehungsweise Verfügungsberechtigten amtliche Verkehrszeichen aufgestellt werden. Die Erhebung von Verwarnungs- beziehungsweise Bußgeldern ist möglich und rechtlich zulässig.</p> <p>Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Abschleppmaßnahme wird durch das Innenministerium bestätigt. Da ein Feuerwehranfahrtsweg jederzeit freizuhalten sei, handele die Ordnungsbehörde ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig, wenn sie ein dort geparktes Fahrzeug umgehend entfernen lasse. Auf eine konkrete Behinderung komme es dabei nicht an.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden recht-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L142-17/220</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Fahrerlaubnis</b>	<p>lichen Beurteilung. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen Kraftfahrzeuge, die in einem als Feuerwehranfahrtszone ausgewiesenen Halteverbotsbereich geparkt sind, sofort, das heißt ohne Einhaltung einer Wartezeit und ohne dass es auf eine konkrete Behinderung ankommt, abgeschleppt werden. Nach Auskunft der Landeshauptstadt Kiel habe das Fahrzeug der Betroffenen an einer Stelle gestanden, an der das Halten durch ein deutlich sichtbares Verkehrszeichen verboten gewesen sei. Der Bereich sei zudem als Feuerwehruzufahrt deutlich gekennzeichnet gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Vorgehen der Landeshauptstadt Kiel nicht beanstanden.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine Einschränkung seiner Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge mit einem Gaspedal auf der linken Seite. Trotz amputierten rechten Unterschenkels habe er eine Fahrerlaubnis Klasse B für Automatikfahrzeuge ohne weitere Einschränkungen erworben. Nachdem sein Pkw mit einem zusätzlichen linken Gaspedal ausgerüstet worden sei, habe er bei der Fahrerlaubnisbehörde nachgefragt, ob er hierfür eine Berechtigung nachweisen müsse. Infolgedessen sei seine Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge mit Linksgas eingeschränkt worden. Der Petent beanstandet, dass er mit dieser Fahrerlaubnis nur noch speziell umgerüstete Fahrzeuge nutzen könne. Seine 2000 erworbene Fahrerlaubnis verliere damit trotz unveränderter körperlicher Voraussetzungen ihre Gültigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eingehend geprüft und beraten. Er bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Die Überprüfungen haben ergeben, dass dem Petenten die Fahrerlaubnis aus Verkehrssicherheitsgründen nicht ohne die petitionsgegenständliche Beschränkung hätte erteilt werden dürfen. Die Nr. 2.12.2 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung stellt im vorliegenden Fall die maßgebliche Entscheidungshilfe dar, die vom Gutachter zu beachten ist. Die körperliche Einschränkung des Petenten entspricht dem in den Begutachtungsrichtlinien aufgeführten Regelfall, sodass sich der Gutachter auf die Begutachtungs-Leitlinien beziehen kann und nicht jede gutachterliche Schlussfolgerung eingehend erläutern muss. Nach geltender Rechtsprechung muss die Eignung im jeweiligen Einzelfall nur dann geprüft werden, wenn es Anhaltspunkte für eine Abweichung von der Regel gibt.</p> <p>Die Einschränkung der Fahrerlaubnis hat bedauerlicherweise zur Folge, dass der Petent zukünftig nur noch speziell umgerüstete Automatikfahrzeuge fahren kann. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass dies eine erhebliche Einschränkung der Mobilität des Petenten bedeutet. Die Beschränkung stellt jedoch keine rechtlich unzulässige Diskriminierung des Petenten dar, da sie dem Schutz der Sicherheit im Straßenverkehr und somit auch dem Schutz des Petenten selbst dient.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L142-17/226</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Straßen und Wege;</b> <b>Straßenschäden</b>	<p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass aus dem Umstand, dass dem Petenten unter den gleichen Voraussetzungen zunächst eine Fahrerlaubnis ohne die entsprechende Beschränkung erteilt worden ist, kein Bestandsschutz erwächst. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrerlaubnisbehörde zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis von der Behinderung des Petenten hatte. Das sei nach Auskunft des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr dann möglich, wenn die Beantragung der Fahrerlaubnis komplett über die Fahrschule erfolgt sei und seitens der Fahrerlaubnisbehörde ein Vorsprechen des Antragstellers nicht für erforderlich gehalten worden sei.</p> <p>Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss kann keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent wendet sich gemeinsam mit 14 Mitpetenten an den Petitionsausschuss und beschwert sich über den Zustand der Flensburger Straße in Schleswig. Die Straße sei durch den harten Winter stark beschädigt worden. Zwischenzeitlich habe die Stadt eine vorläufige Sanierung veranlasst, für eine grundlegende Sanierung reiche allerdings das Geld der Kommune nicht. Bei der Straße handele es sich um eine Haupteinfallsstraße nach Schleswig. Die Petenten regen Änderungen in der Steuerpolitik an, um den Kommunen einen größeren finanziellen Gestaltungsspielraum einzuräumen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, des Innenministeriums sowie der Stadt Schleswig geprüft und beraten. Er ist darüber informiert, dass der härteste Winter seit Jahren die Kommunen insbesondere in Bezug auf die Sanierung ihrer Straßen finanziell in eine nicht vorhersehbare, sehr schwierige Situation gebracht hat, die wegen der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise die öffentlichen Haushalte zusätzlich erheblich belastet.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt deshalb, dass aus dem kommunalen Investitionsfonds ein Sonderprogramm zur Beseitigung winterbedingter Straßenschäden aufgelegt worden ist. Aus diesem Sonderprogramm erhalten die Kommunen Zuschüsse in Höhe von insgesamt 20 Millionen Euro. Die Stadt Schleswig hat entsprechende Zuschüsse beantragt, der Antrag beinhaltet auch die Sanierung der Flensburger Straße.</p> <p>Die Stadt Schleswig führt aus, dass sie die Sanierung der Flensburger Straße seit längerem plane. Die Planungen für den Bereich der K 1 sollten dieses Jahr abgeschlossen sein. Infolge des außerordentlich langen und harten Winters hätten die Planungen zur Sanierung der Flensburger Straße jedoch neu überarbeitet werden müssen. Der Zustand der Flensburger Straße im Bereich der K 1 sei so schlecht gewesen, dass selbst durch mehrmaliges Ausbessern der Frostaufbrüche ein ordentlicher Zustand der Fahrbahn nicht mehr hergestellt werden können. Um die Verkehrssicherheit zu gewähr-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>leisten, sei die Geschwindigkeit im Bereich der K 1 anfangs kurzfristig auf 30 km/h und dann auf 20 km/h herabgesetzt worden. Im März sei die Flensburger Straße im Bereich der K 1 mit einer neuen Fahrbahndecke versehen worden, um die Verkehrssicherheit wieder herzustellen. Im Bereich der K 44 seien die Winterschäden nicht so gravierend gewesen, sodass durch das Ausbessern der Frostaufbrüche die Schäden im Rahmen der Straßenunterhaltung hätten behoben werden können.</p> <p>Es sei nunmehr beabsichtigt, mit der Sanierung der Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation sowie mit der Sanierung der Fahrbahn im Bereich der K 44 zu beginnen. Die Absprachen mit den Schleswiger Stadtwerken, die für die Kanalisation zuständig seien, liefen bereits. Die Planung für die Verkehrsflächen solle im Jahr 2011 erfolgen. Mit einem Ausbau der Kanalisation und der Verkehrsflächen sei in zwei Bauabschnitten in den Jahren 2012 und 2013 zu rechnen. Danach sei der Ausbau der Kanalisation und der Verkehrsflächen der Flensburger Straße im Bereich der K 1 vorgesehen. Die Stadt weist darauf hin, dass die Kanalisation nicht nur saniert, sondern auch erheblich vergrößert werden müsse. Dies habe auf den zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme großen Einfluss.</p> <p>Ohne eine Sanierung der Kanalisation, die nach Auskunft der Schleswiger Stadtwerke kurz- bis mittelfristig erfolgen müsse, wäre eine Herstellung der Verkehrsflächen jedoch sinnlos.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die vorgesehenen Maßnahmen den Zustand der Flensburger Straße im Bereich der K 44 und K 1 langfristig und nachhaltig verbessern werden.</p>
7	<p><b>L142-17/233</b> <b>Steinburg</b> <b>Ordnungswidrigkeiten;</b> <b>Bußgeld, Vollstreckung</b></p>	<p>Der Petent wendet sich gegen ein Schreiben der Landrätin des Kreises Segeberg, mit dem ihm eine Erzwingungshaft gemäß § 96 Ordnungswidrigkeitengesetz angedroht worden ist. Ihm wird vorgeworfen, eine Forderung aus einem Bußgeldbescheid in Höhe von 56,13 Euro trotz wiederholter Aufforderung nicht beglichen zu haben. Der Petent beanstandet, dass ihm keine kostenfreie Einzahlungsmöglichkeit genannt worden sei, obwohl er schriftlich darum gebeten habe und diese vom Gesetzgeber vorgeschrieben sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist in Übereinstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mitarbeiter der Bußgeldstelle des Kreises Segeberg intensiv darum bemüht waren, gemeinsam mit dem Petenten angemessene Zahlungsmodalitäten zu entwickeln, die seinen persönlichen Verhältnissen und seinen eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten Rechnung tragen. Bedauerlicherweise seien die getroffenen Vereinbarungen durch den Petenten nur teilweise eingehalten worden, sodass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L142-17/262</b> <b>Baden-Württemberg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Lärmschutz</b>	<p>sich die Bußgeldstelle veranlasst gesehen habe, spezielle Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Hierbei handele es sich um ein standardisiertes und automatisiertes Verfahren, dessen weiterer Verlauf bei Eintritt bestimmter Sachverhalte (z.B. Nichtzahlung, Nichtreagieren auf Anschreiben) vorgegeben sei. Nach Prüfung des Vorgangs bestehe keine Veranlassung, die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Bußgeldbeziehungsweise Vollstreckungsbehörde des Kreises Segeberg anzuzweifeln.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Vorgang zwischenzeitlich erledigt hat, da nach Auskunft des LBV-SH die Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.</p> <p>Der Petent wendet sich in einem an den Bundestag sowie an alle Länderparlamente gerichteten Rundschreiben gegen die Regelungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm) vom 23.11.2007. Er sieht darin eine Verletzung der Rechte auf Eigentum und körperliche Unversehrtheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den einzelnen Kritikpunkten des Petenten hinsichtlich der Regelungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV befasst und hierzu das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) um Stellungnahme gebeten. Wie der Petent in seiner Petition bereits ausgeführt hat, stellen die Richtlinien eine Orientierungshilfe für die Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden dar. Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Richtlinien eine sachgerechte und objektiv ausgewogene Entscheidungsgrundlage für die Straßenverkehrsbehörden sind. Die Befürchtung des Petenten, die Vorgaben der Richtlinien führten zu einer starren Umsetzung ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall, ließen sich bezogen auf das Land Schleswig-Holstein nicht bestätigen.</p> <p>Das MWV verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen nicht nur auf die Höhe des Lärmpegels, sondern auch auf sämtliche Umstände des Einzelfalls (Güterabwägung) abzustellen ist, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zukommt (Nr. 1.3 der Richtlinien). Als wichtige Abwägungskriterien nennt das MWV u.a. die Straßenfunktion, das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigung sowie mögliche Auswirkungen auf andere schutzwürdige Gebiete bei Verkehrsverlagerungen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des MWV verwiesen, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Vorgehensweise der Straßenverkehrsbehörden des Landes Schleswig-Holstein feststellen können. Eine konkrete Beschwerde über eine unsachgemäße Anwendung der Lärmschutz-Richtlinien-StV in Schleswig-Holstein ist der allgemein gehaltenen Petition nicht zu entnehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L142-17/268</b> <b>Segeberg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Fahrerlaubnis</b>	<p>Der Petent beanstandet, zur Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis eine Nachschulung sowie eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) machen zu müssen. Er meint, dass andere Fälle weniger restriktiv behandelt würden. Nach dem Konsum von Cannabis habe er einen nur wenig über den Grenzwerten liegenden THC-Wert gehabt und keinen Unfall verursacht. Die Neubeantragung der Fahrerlaubnis inklusive der Erfüllung aller Auflagen koste ihn ca. 900 Euro. Diesen Betrag könne er als arbeitsloser Maurer nicht aufbringen. Ohne Führerschein sei es ihm aber nicht möglich, Arbeit zu finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent in dieser Angelegenheit bereits an den Ministerpräsidenten sowie mehrfach an das zuständige Ministerium gewandt hat. Sein Anliegen wurde mehrfach geprüft. Die Ergebnisse der Überprüfungen wurden dem Petenten mit Schreiben des MWV vom 28.09., 30.10. und 07.12.2009 mitgeteilt. In diesen Schreiben wird ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen der Petent nicht mehr Inhaber einer Fahrerlaubnis ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ihm eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann. Danach hat der Petent im Hinblick auf die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nachzuweisen, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder hergestellt ist.</p> <p>Wer gelegentlich Cannabis einnimmt und Konsum und Fahren nicht trennt, ist nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 Fahrerlaubnis-Verordnung in der Regel zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Ob es im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis zu einem konkreten Unfall gekommen ist, ist hierbei unerheblich. Für eine abweichende Beurteilung des Sachverhalts durch die Fahrerlaubnisbehörde besteht kein Raum. Der Petitionsausschuss konnte keine rechtswidrige oder unzumutbare Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde im Kreis Steinburg feststellen. Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung beziehungsweise ein willkürliches Verwaltungshandeln haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass er eine gewisse Einsichtsfähigkeit des Petenten vermisst, wenn dieser darauf hinweist, dass er den THC-Wert nur geringfügig überschritten habe. Ziel des Nachweises der Fahreignung ist es auch festzustellen, dass der Petent sein Verhalten und seine Einstellung geändert hat. Die Einsicht des früheren Fehlverhaltens ist hierfür ganz erheblich. Der Petitionsausschuss rät von einer Bagatellisierung ab.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, Gutachter würden sich als Hellseher betätigen, wenn sie voraussagten, wie sich der Begutachtete in Zukunft verhalten werde, weist der Petitionsausschuss zurück. Ein MPU-Gutachten liefert eine auf Fakten und Erfahrungswissen basierende Prognose über das zukünftige Verkehrsverhalten. Die Träger von Begutachtungsstellen unterliegen regelmäßigen Überprüfungen durch die „Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen“ bei der Bundesanstalt für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L143-17/762</b> <b>Flensburg</b> <b>Ordnungswidrigkeiten;</b> <b>ordnungsbehördliches Einschreiten</b>	<p>Straßenwesen. Die Gutachter sind zur objektiven Beurteilung verpflichtet und orientieren sich an den gültigen Beurteilungskriterien.</p> <p>Hinsichtlich der Kosten, die durch eine Neubeantragung der Fahrerlaubnis entstehen, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich an das zuständige Leistungszentrum Segeberg der Bundesagentur für Arbeit zu wenden. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, den Erwerb des Führerscheins durch ein Darlehen zu fördern, wenn der Petent nachweist, dass er eine konkrete Arbeitsstelle in Aussicht hat, für die ein Führerschein erforderlich ist. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung vorliegen, entscheidet das Leistungszentrum nach Prüfung und Abwägung des Einzelfalls im Rahmen seines gesetzlichen Ermessens.</p> <p>Der Petent führt darüber Beschwerde, dass die Ordnungsbehörde der Stadt Flensburg nicht gegen Falschparker vor einer Diskothek ordnungsrechtlich einschreite.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, den Beratungsergebnissen des Petitionsverfahrens L143-16/1786 und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Flensburg dem Eindruck des Petenten widerspricht, sie würde nicht in ausreichendem Maße gegenüber Falschparkern tätig werden. Er nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass sich der Petent bereits in dieser Angelegenheit an den Leiter der Ordnungsbehörde der Stadt Flensburg gewandt und dieser ihm mit Schreiben vom 08.07.2009 geantwortet hatte. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Petitionsausschuss auf die zutreffenden Stellungnahmen des MWV sowie der Stadt Flensburg, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.</p> <p>Des Weiteren verweist der Petitionsausschuss auf seine Ausführungen zum Opportunitätsprinzip in seinem Beschluss vom 06.10.2009 zum Petitionsverfahren L143-16/1786.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des MWV an, dass Anhaltspunkte für rechtswidriges oder unzweckmäßiges Handeln der Stadt Flensburg nicht ersichtlich sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>L146-17/137</b><br><b>Lübeck</b><br><b>Psychiatrie;</b><br><b>Geriatrische Gerontopsychiatrie</b>   | <p>Die Petentin ist Patientin in der Gerontopsychiatrie in Heiligenhafen. In ihrer Petition führt sie Beschwerde über die Behandlungsweise und das Betreuungsverfahren während ihrer stationären Versorgung in dem Klinikum. Konkrete Vorwürfe erhebt sie dabei nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen allgemein gehaltenen Beschwerde und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) beraten.</p> <p>Das MASG teilt mit, dass der Beschwerde der Petentin über die Behandlungsweise im Klinikum nachgegangen worden sei. Es sei darüber informiert worden, dass die Petentin nach Beendigung ihrer Behandlung und nach Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) noch eine weitere Woche freiwillig zur stationären Behandlung in der Klinik geblieben und dann nach Hause entlassen worden sei. Dies spreche gegen eine Unzufriedenheit mit der stationären Versorgung.</p> <p>Das MASG kommt zu dem Ergebnis, dass sich kein Fehlverhalten der Mitarbeiter feststellen lasse. Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung erkennen.</p>   |
| 2 | <b>L146-17/177</b><br><b>Schleswig-Flensburg</b><br><b>Polizei;</b><br><b>staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren; Personalangelegenheit</b> | <p>Der Petent kritisiert das Verhalten verschiedener staatlicher Einrichtungen, mit denen er aufgrund eines sechseinhalb Jahre zurückliegenden Wegeunfalls in Kontakt stehe. Diese hätten ihn betreffende Entscheidungen willkürlich an eigenen Zielen orientiert. Seine Beschwerden seien durchgängig mit Ignoranz abgewehrt worden. Staatliche Einrichtungen hätten ihm über Jahre hin Rechte verwehrt beziehungsweise entzogen und somit seine berufliche und wirtschaftliche Existenz vernichtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der von ihm eingereichten sehr umfangreichen Dokumentation sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Unfallkasse Nord nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Unfallkasse Nord Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) erbracht habe. Weiterhin teilt das Sozialministerium mit, dass das in diesem Rahmen angestrebte Sozialgerichtsverfahren weiter anhängig sei. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Wie der Petent in seinen Schreiben be-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tont, verlange er keine Prüfung von Gerichtsentscheidungen. Der Petitionsausschuss weist darüber hinaus darauf hin, dass er auch nicht berechtigt ist, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent sich mit seinem Anliegen bereits an das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) sowie an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) und das Innenministerium (IM) gewandt hat. Das MBK habe dem Petenten im April 2009 abschließend mitgeteilt, dass die Überprüfung der Umstände der mehrfachen, aus Sicht des Petenten missglückten Arbeits- und Belastungserprobung kein Fehlverhalten der Mitarbeiter ergeben habe. Der Wiedereingliederungsversuch habe nicht mit dem gewünschten Erfolg abgeschlossen werden können. Es sei nach einem sozialmedizinischen Gutachten von einer andauernden Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Das MJGI teilt mit, dass alle diesbezüglichen Beschwerden sowohl an die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft als auch an das MJGI selbst abgelehnt worden seien.

Das IM teilt mit, es habe den Petenten darüber informiert, dass die Überprüfung seiner Vorhaltungen gegenüber der Polizei zur Unfallaufnahme und Ermittlungstätigkeit aufgrund seines Verkehrsunfalls im September 2003 keine polizeifachlichen Mängel ergeben habe. Den Vorgaben der Richtlinien für die Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung des Innenministeriums sei entsprochen worden. Auch nach Abschluss der gerichtlichen Verfahren sei seitens der Gerichte keine Kritik an der Polizeiarbeit bekannt. Ebenfalls sei eine Revision beim Oberlandesgericht Schleswig abgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss hat ebenso wie alle beteiligten Ministerien Verständnis für die belastende persönliche Situation des Petenten. Die Überprüfung hat jedoch keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder willkürliches Handeln der beteiligten Institutionen ergeben.

**3 L146-17/230  
Niedersachsen  
Aus- und Weiterbildung;  
leitende Pflegefachkraft**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent wendet sich dagegen, dass seine Unterrichtstätigkeit als Lehrer an einer Berufsfachschule für Altenpflege nicht als praktische Berufserfahrung in seinem erlernten Ausbildungsberuf als Altenpfleger berücksichtigt werde und er daher von der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg (LPK) nicht als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI anerkannt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung und Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) sowie der Sach- und Rechtslage.

§ 71 Abs. 3 SGB XI fordert ausdrücklich eine praktische Berufserfahrung innerhalb einer Rahmenfrist von fünf Jahren. Der Ausschuss folgt der Auffassung des MASG, dass die Tätigkeit des Petenten als Lehrer an einer Berufsfachschule

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L146-17/260</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Rentenversicherung</b>	<p>für Altenpflege nicht als praktische Berufserfahrung im erlernten Altenpflegeberuf angesehen werden kann. Dieser ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass pflegerische und betreuende Tätigkeiten an Menschen praktisch ausgeübt werden. Eine Lehrtätigkeit erfüllt dieses Merkmal nicht. Die Berufspraxis des Petenten fällt nicht in die gesetzlich vorgegebene Rahmenfrist.</p> <p>Das MASG führt aus, dass es gute Gründe gebe, besondere formale Anforderungen an die Position einer verantwortlichen Pflegekraft zu stellen. Diese trüge ein großes Maß an Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten hilfe- und pflegebedürftigen Menschen. Berufspraktische Erfahrungen seien unverzichtbar, um erlerntes Wissen im Berufsalltag in geplantes pflegerisches Handeln umsetzen zu können. Ergebnisse des medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen aus den Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen belegten, dass gerade in diesem Bereich Diskrepanzen bestünden. Auch der enge zeitliche Zusammenhang von Berufspraxis und der Aufnahme der Tätigkeit als verantwortliche Pflegekraft ist aus Sicht des MASG begründet, da sich der allgemein anerkannte Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse laufend weiterentwickle.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass auch vor dem Hintergrund des ständig steigenden Bedarfs an gut qualifizierten Pflegefachkräften die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft nicht herabgesetzt werden dürfen. Er weist abschließend darauf hin, dass nach Aussage des MASG der Petent die Möglichkeit habe, die fehlenden Monate der praktischen Berufserfahrung z.B. in stellvertretender Position nachzuholen, um danach als verantwortliche Pflegefachkraft eingesetzt werden zu können.</p> <p>Der Petent ist aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Neben seinem allgemein zum Ausdruck gebrachten Unmut über das Agieren einzelner Behörden moniert er besonders das Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Nord als seinem zuständigen Rentenversicherungsträger. Er begehrt die Klärung der Frage, ob sich eine aufgrund seiner Schwerbehinderteneigenschaft gewährte Rente im Vergleich zur bislang gezahlten Erwerbsminderungsrente im Auszahlungsbetrag günstiger auswirken würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>Die Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch das Sozialministerium hat ergeben, dass der Petent durch die Anerkennung seiner Schwerbehinderung die erforderlichen Voraussetzungen für eine Umwandlung seiner Rente wegen Erwerbsminderung in eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236 a Abs. 2 SGB VI (Sozialgesetzbuch VI. Buch - Rentenversicherung) erfülle. Diese Umwandlung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L146-17/502</b> <b>Steinburg</b> <b>Aus- und Weiterbildung;</b> <b>öffentliche Förderung</b>	<p>müsse er beantragen, und die Rentenumwandlung würde dann ab Antragsmonat erfolgen. Eine Umwandlung in die Regelaltersrente werde ab Vollendung des 65. Lebensjahres von Amts wegen erfolgen. Das Ministerium weist darauf hin, dass der für die vom Petenten monierte Rentenminderung verantwortliche Zugangsfaktor auch bei den Umwandlungen für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, erhalten blieben. Dies bedeute, dass der Zugangsfaktor nur für neu erworbene Entgeltpunkte neu bestimmt werde.</p> <p>Eine von der DRV Nord aufgrund der Petition durchgeführte fiktive Umwandlung der Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente wegen Schwerbehinderung habe eine um 0,04 Euro höhere monatliche Rentenzahlung ergeben. 0,0439 Entgeltpunkte (Ost) seien noch nicht Grundlage einer Rente gewesen, sodass sich für diese ein höherer Zugangsfaktor ergebe. Es stehe im eigenen Ermessen des Petenten, ob er vor diesem Hintergrund eine Umwandlung beantragen möchte.</p> <p>Die Petentin ist arbeitslos. Sie äußert den Wunsch, den Beruf der Ergotherapeutin beziehungsweise Masseurin oder medizinischen Bademeisterin zu erlernen. Die Agentur für Arbeit befürworte dies, sehe jedoch trotz gegebener Chancen auf Anstellung nach der Ausbildung keine Möglichkeit der Finanzierung. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermaßnahmen sei sie zu alt. Sie bittet den Ausschuss um Prüfung, wie ihr die gewünschte Ausbildung ermöglicht werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich das Sozialministerium mit der Geschäftsführung der zuständigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in Verbindung gesetzt habe. Es sei darüber informiert worden, dass im Mai 2010 im zuständigen Leistungszentrum ein persönliches Beratungsgespräch zur beruflichen Standortbestimmung mit der Integrationsfachkraft stattgefunden habe. In diesem Gespräch habe die Petentin ausführlich dargelegt, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen aus ärztlicher Sicht nicht mehr ihre frühere Tätigkeit im Bereich Küche/Kantine ausüben könne. Bereits in einem früheren Beratungsgespräch sei ihr signalisiert worden, dass eine Umschulung zur Ergotherapeutin durch die Agentur für Arbeit eher nicht gefördert werden würde. Im Mai sei vereinbart worden, dass in einem ersten Schritt die gesundheitlichen Einschränkungen geklärt werden und eine Begutachtung durch den ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit erfolgen sollte.</p> <p>Nach dem Vorliegen des Gutachtens Ende Juni 2010 sei mit der Petentin in einem weiteren Gespräch das Ergebnis des Gutachtens und die weitere Perspektivplanung besprochen worden. Aufbauend auf ihrer letzten Ausbildung zur Kosme-</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

tikerin und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen könne sich die Petentin eine Tätigkeit im Bereich der Podologie vorstellen. Darüber hinaus überdenke sie die Alternative, basierend auf ihrer beruflichen Praxiserfahrung an einem Vorbereitungskurs zur externen Prüfung zur Hauswirtschafterin teilzunehmen.

Der Ausschuss vermerkt, dass bislang noch kein Antrag der Petentin abgelehnt und die notwendigen Schritte eingeleitet worden seien, um schnellstmöglich eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Das Sozialministerium habe sich darüber hinaus mit dem Referat für berufliche Weiterbildung im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in Verbindung gesetzt. Der Petentin werde empfohlen, sich an Weiterbildungsberatungsstellen zwecks Klärung bestehender Fördermöglichkeiten zu wenden. Die Kontaktdaten der verschiedenen Weiterbildungsverbände seien im Internet unter [www.karte.weiterbildungsverbuende.schleswig-holstein.de](http://www.karte.weiterbildungsverbuende.schleswig-holstein.de), für den Kreis Steinburg speziell unter [www.weiterbildungsteinburg.de](http://www.weiterbildungsteinburg.de) zu finden. Weiterhin habe die Petentin die Möglichkeit, nach Feststehen des Bildungsziels klären zu lassen, ob dieses nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-Bafög“) förderfähig sei. Weitere Informationen hierzu können auf den Internet-Seiten der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter [www.ib-sh.de/meister-bafoeg](http://www.ib-sh.de/meister-bafoeg) abgerufen werden.